

3.2 Ehrverlust

Rodenburger hatte seine Ehre weder ohne Grund und Konsequenzen verloren, noch wollte er sie grund- und folgenlos wiederbekommen. Was aber bedeutete Ehre für ihn konkret? Mit welchen konkreten lebensweltlichen Problemen bzw. Verlusten ging ein Ehrverlust einher? Neben der Antwort auf diese Frage wird im Folgenden beschrieben, mit welchen zeitgenössischen Begriffen der der *Untertanensuppliken*-Datenbank entnommene analytische Begriff Ehrverlust explizit bezeichnet bzw. wie er ggf. impliziert wurde.

3.2.1 ›Ehrverlustsgründe‹

Die Bedeutung von Ehre zeigt sich zuerst in der Behandlung der besprochenen Delikte: Sie standen am Beginn des delikts- und strafbedingten Ehrverlusts. Der in den *Narrationes* genannte Ehrverlust stellte eine Sanktion für nicht-normkonformes Verhalten dar. Aber Achtung: Er wurde von den Supplikanten strategisch angesprochen, war ein erstes Argument für die erbetene Ehrrestitution, musste plausibel klingen und dabei mehr oder minder sozialen Mechanismen entsprechen. Von der Darstellung der Supplikanten lässt sich nicht direkt auf das schließen, was ›wirklich‹ geschah, vielmehr aber auf den ›Sinn‹, dem sie dem Geschehenen und ihrer Supplik gaben.

Rechtsbrüche konnten grundsätzlich zur Ehrlosigkeit führen,⁵⁵⁶ »*le crime à son tour dégrade celui qui l'a commis*«⁵⁵⁷. Unehrenhaftes wurde mit Unehre als solches ausgezeichnet.⁵⁵⁸ Tatsächlich oder angeblich begangene Delikte waren gleichsam der frühestmögliche, aber nicht der einzige ›Ehrverlustsgrund‹, alle anderen setzen jedoch erst später an: Es wurde bereits angesprochen, dass eine Straftat aus einer vermeintlichen Tat und deren Beurteilung und Bestrafung entsteht. Als genauere und weitere ›Ehrverlustsgründe‹ müssen daher Deliktswürfe, Strafverfahren, Urteile und Sanktionen angesehen werden.⁵⁵⁹ Sie bestimmten in verschiedenem Maß bzw. in verschiedener Zusammensetzung die *infamia facti* und, als deren Folge, die *infamia iuris*,⁵⁶⁰ »*fait et droit*«. ⁵⁶¹

Rechtliche Ehre ging im Gerichtsprozess oder auch außergerichtlich verloren.⁵⁶² Doch: »*Si potrebbe obiettare che [...] la forza dell'infamia derivasse non tanto dal processo giudiziario quanto dalla natura del crimine*«⁵⁶³, Straftaten konnten auch ohne gerichtliche Verurteilung zum Ehrverlust führen.⁵⁶⁴ Seit dem Mittelalter waren es bestimmte Straftaten, z.B. Diebstahl, aber auch Meineid, die automatisch ehrlos machen konnten.⁵⁶⁵ Andrea Boockmann zeigt am Beispiel Göttingen, dass dort seit ca. 1550 eine begangene Straftat

556 Vgl. Lentz, *Ordnung*, S. 152.

557 Gauvard, *Fama*, S. 53.

558 Vgl. Casimir/Jung, *Honor*, S. 261.

559 Vgl. Lidman, *Importance*, S. 205; S. 222f.

560 Vgl. Bettoni, *Fama*, Abs.23ff.

561 Leveleux-Teixeira, *Fama*, S. 47.

562 Vgl. Leveleux-Teixeira, *Fama*, S. 49ff.

563 Stuart, *Disonore*, S. 696.

564 Vgl. Leveleux-Teixeira, *Fama*, S. 50; Zunkel, *Ehre*, S. 17.

565 Vgl. Deutsch, *Rechtsbegriff*, S. 185.

einen Makel erzeugte, der zum Verlust bürgerlicher Ehre führte.⁵⁶⁶ Hans Scheu etwa erlitt seinen Ehrverlust, als er öffentlich, ohne Gerichtsprozess, als Dieb »ausgeschrien« wurde.⁵⁶⁷ Doch Andreas Deutsch zufolge hatte der automatische Eintritt von Ehrlosigkeit aufgrund einer begangenen Straftat nur Ausnahmecharakter: Gerade in späteren Zeiten sei ein Ehrverlust eher nur nach einer rechtskräftigen Verurteilung eingetreten.⁵⁶⁸

Auch, aber nicht nur der Nachweis einer Straftat konnte ehrverletzend wirken.⁵⁶⁹ In der Diskussion der Rechtsgelehrten, wann persönliche Ehre als beeinträchtigt gelten könne, ging es auch darum, dass Beschimpfungen wie Injurien bzw. ungerechtfertigte Vorwürfe ehrlos machen konnten.⁵⁷⁰ Schon Gerede und Gerüchte konnten Ehre beschädigen,⁵⁷¹ ihr »öffentlicher« Charakter legitimierte sie.⁵⁷² Allein der schlechte Leumund, ein Verdacht, Fama als »*public knowledge*« bzw. vermeintliche Tatsachenkenntnis oder ein Vorwurf von deviantem Verhalten konnte einer Person ihre Ehre kosten, da es zum folterrelevanten Indiz werden konnte.⁵⁷³ Nicht nur heute wird die Unschuldsvermutung oft nicht geteilt – man denke an Vorwürfe, bei denen schon eine Anschuldigung ohne Urteil den »guten Glauben«, d.h. Sozialkredit bzw. Vertrauen zerstört. Schon ein allseits bekanntes *notorium facti*, die stärkere Form der Fama, konnte einen Inquisitionsprozess starten:⁵⁷⁴ »Als notorisch wurde all das betrachtet, was »so bekannt ist, daß ein Wegleugnen desselben nicht gut möglich ist«. Das notorium machte also einen Beweis überflüssig [...].«⁵⁷⁵ Albrecht von Berlichingen etwa schrieb seinen Bruder betreffend, dem Injurien vorgeworfen werden: »Wahr das solches alles, nicht allein Überflüssig Zubeweisen, sondern auch Landkündig«⁵⁷⁶.

Die Ehre generell konnte in jedem Gerichtsverfahren eine Rolle spielen,⁵⁷⁷ der gute Leumund war eine Bedingung der Rechtsfähigkeit einer Person.⁵⁷⁸ Wohl deshalb beschrieben zahlreiche Supplikanten ihre Furcht, dass ihr Ehrverlust künftige Verdachtsmomente und, gegebenenfalls, Strafverfahren initiieren könne: Brenneisen bat darum, dass er durch kaiserliche Restitution »meiner Ehren, vnd anderen guttathen vnd vortheyl Rechtenß widerumb fehicg seye, alß das d[er]gleichen beschwerden, eußerungen vnd verleümbdungen mir bißhero viel begegnet, vnd nach täglichs begegnet«⁵⁷⁹. Er

566 Vgl. Boockmann, Urfehde, S. 73.

567 Vgl. Akt Scheu, fol.348rff.

568 Vgl. Deutsch, Rechtsbegriff, S. 186.

569 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 315; noch heute reichen Verdachtsmomente und die Möglichkeit einer Anklage aus, um Vertrauen zu verlieren, konkret: um etwa als Politiker in Umfragewerten abzustürzen, vgl. ORF, Nationalratsmandat; Standard, Blümel.

570 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 47; Schreiner, Ehre, S. 264.

571 Vgl. Lidman, Importance, S. 207f.

572 Vgl. Krischer, Verfahren, S. 254.

573 Vgl. Gauvard, Fama, S. 39; Härter, Strafverfahren, S. 468; Lidman, Spektakel, S. 144; Schwerhoff, Schande, S. 184; Sellert, Leumund, Sp.1857; Vitiello, Justice, S. 88.

574 Vgl. Gauvard, Grace 1, S. 135ff.; Vitiello, Justice, S. 88.

575 Zenz, Beweiswürdigung, S. 11.

576 Akt Scheu, fol.403v.

577 Vgl. Arlinghaus, Gnade, S. 137.

578 Vgl. Leveleux-Teixeira, Fama, S. 45; Wechsler, Ehre, S. 214f.

579 Akt Brenneisen, fol.346vf.

wollte nicht mehr dem *notorium facti* entsprechend straf- bzw. klagbar sein. »Beschwerden« konnten andererseits ganz allgemein Beschwernisse oder Lasten meinen,⁵⁸⁰ waren also nicht auf gerichtliche Klagen beschränkt. Brenneisen wurde etwa von Geschäftspartnern die Zeugnisfähigkeit abgesprochen.⁵⁸¹ Richter supplizierte darum, »das mir mein gehandlete VnZucht, wider Inn, nach außershalb gerichts, gerichts, oder an andern Orthen, wie das namen haben möchte, gar Zu khainer schmach, schand oder schaden fürgehalten, aufgeruckht«⁵⁸² werde. Martin Radin und Georg Seifried schlossen einen Aussöhnungsvertrag mit der Obrigkeit,

»darumben von Iren H[rn] Bürgermeister vnd Rathe oder Iren nachkhom[m]en ferrer oder weitter, nit meer angelanngt, vmbgetriben, fürgenom[m]en, beclagt noch angefochten worden, wede mit noch one Recht, gaistlichen noch weltlich[en] noch sonnst mit keinen annd[er]n sach[en] wie das Im[m]er erdacht od[er] herfür gesucht werd[en] möchte«⁵⁸³.

»Jemanden Beklagen« wird vom *Deutschen Wörterbuch* eindeutig auf gerichtliches Klagen bezogen.⁵⁸⁴ Gerichtlich oder »öffentlich«, rechtlich oder sozial belangt werden zu können, war also sowohl eine Grundlage als auch eine Folge von Ehrverlust. *Fama facti* (das vermeintlich Geschehene) und *fama personae* (der generelle Leumund u.a.) bestimmten zusammen die rechtliche und soziale Behandlung einer Person.⁵⁸⁵ Die von der Strafnorm oftmals stark abweichende gerichtliche Strafpraxis berücksichtigte bei der Strafzumessung auch die *fama personae* und damit auch Alter, Geschlecht, Herkunft und Konfession, den Beruf bzw. den sozialen Stand, die Familie und das Sozialkapital des Delinquenten, auch seine bisherige Ehre und den bisherigen Lebenswandel. Kamen einstige Straftäter erneut vor Gericht, baute die neue Strafzumessung jedoch auf der vorigen auf.⁵⁸⁶ Bei übel beleumundeten Personen bestrafte man eigentlich den »sozialen Unwert« des Beschuldigten.⁵⁸⁷ Dies bedeutet aber auch, dass man Ehre mit Ehre verteidigen konnte.⁵⁸⁸

Eine nach einer Injurie bzw. einer öffentlicher Verleumdung ausbleibende Verteidigung, also öffentliche »Ehrvergessenheit«, konnte ebenso zum Ehrverlust führen,⁵⁸⁹

580 Vgl. Grimm, s. v. Beschwerde.

581 Vgl. Akt Brenneisen, fol.346rf.

582 Akt Richter, fol.215rf.; Hans Radin wurde vom RHR restituiert, damit er »des angeregten Thodtschlags halben, wed[er] mit noch one Recht furgenommen, beclagt, od[er] etwas wider Ine gerurtheilt, procedirt vnd verfahren, sonder Er deß alles gar frey vnd entledigt sein vnd [geruhiglich] bleiben, vnd weitter von niemandts darumb angelanngt, gerechtfertigt noch Ime deßhalben liches Zuegemessen od[er] aufgehebt werden soll«, Akt H. Radin, fol.27r; sein kaiserlicher Absolutionsbrief erging, »Damit Er aber dißes Zuegestandten vnfalls wegen, von niemandt angefochten oder beschwert wurde«, Akt H. Radin, fol.24v.

583 Akt Radin-Seifried, fol.564v.

584 Vgl. Grimm, s. v. Beklagen.

585 Vgl. Gauvard, Fama, S. 44.

586 Vgl. Lidman, Schande, S. 212.

587 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 214.

588 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 22f.; Härter, Strafverfahren, S. 470; S. 475; Lidman, Schande, S. 198; S. 212; Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 363f.

589 Vgl. van Dülmen, Mensch, S. 67.

denn »jede Infragestellung, jede Beleidigung, war sie auch noch so ungegründet [sic!], musste umgehend zurückgewiesen werden, um keinen Zweifel an der eigenen Ehrenhaftigkeit aufkommen zu lassen.«⁵⁹⁰

Das Abführen bzw. eine Festnahme unter Bewachung waffentragender Stadtknechte,⁵⁹¹ Untersuchungshaft, Verhör durch den Scharfrichter oder auch das Strafverfahren konnten genauso ehrverletzend wirken.⁵⁹² Ob eine Gefängnisstrafe im 16. Jahrhundert ehrmindernd wirkte, lag an der öffentlichen oder nicht-öffentlichen Einführung ins Gefängnis, an der Dauer der Gefängnishaft (kurzfristige Freiheitsstrafen in Niedergerichtsgefängnissen waren nicht ehrmindernd), und den Haftumständen (in Verbindung mit menschenunwürdiger Unterbringung konnte auch schon eine Untersuchungshaft ehrmindernd wirken).⁵⁹³ Die »bürgerliche verschuldu[n]gen«⁵⁹⁴ des Supplikanten Richter verweisen, ebenso wie die »bürgerliche [...] Custodiam«⁵⁹⁵ Rodenburgers darauf, dass in der Frühen Neuzeit bürgerliche/»ehrliche« und »unehrliche« Verbrechen und entsprechende Strafen unterschieden wurden. Als »unehrlich« galten z.B. heimlich und vorsätzlich begangene Delikte wie Diebstahl oder Mord, sie wurden mit harten, »unehrlichen« Strafen belegt. Im Gegensatz dazu standen »ehrliche« Delikte wie z.B. Raub oder Totschlag, die mit »ehrlichen« Strafen sanktioniert wurden.⁵⁹⁶ Doch auch die »Bürgerlichkeit« einer Strafe bedeutete keinen Schutz: Sowohl Richter als auch Rodenburger hatten immerhin ihre Ehre verloren.

Bei Verhören ist zwischen gütlichen Befragungen ohne und peinlichen Befragungen mit Folter als physischer Gewaltanwendung zu unterscheiden. Beide fanden nur vor einer begrenzten Öffentlichkeit statt, doch wirkte die von Gerichtsschergen durchgeführte Folter infamierend bzw. sozial stigmatisierend.⁵⁹⁷ Eine Verhör unter Folter erzeuge, so die CCC, »Schmach, Schmerzen, Kosten und Schaden«.⁵⁹⁸ Bereits die bloße Möglichkeit, gefoltert zu werden, z.B. ein nahegelegener Folterraum, hatte ehrmindernde Wirkung auf die Häftlinge;⁵⁹⁹ »[...] le autorità dovevano affrontare il fatto che il contatto con il sistema della giustizia criminale diffamava i prigionieri, al di là delle intenzioni delle autorità.«⁶⁰⁰ Auch eine Anklage ohne weiteres ehrminderndes Urteil erzeuge »Schmach und Schaden«, so die CCC.⁶⁰¹

Obrigkeitliche Verurteilungen und, mitunter peinliche, Bestrafungen waren jedoch die Hauptgründe für deliktsbedingten Ehrverlust,⁶⁰² es blieb fortan eine den Ruf be-

590 Behrisch, Gerichtsnutzung, S. 242.

591 Vgl. Boockmann, Urfehde, S. 67; S. 88.

592 Vgl. Schwerhoff, Schande, S. 169; Stuart, Disonore, S. 684.

593 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 139ff.

594 Akt Richter, fol.223v.

595 Akt Rodenburger, fol.691r.

596 Vgl. van Dülmen, Mensch, S. 68; Wilms, Männlichkeit, S. 19.

597 Vgl. Deutsch, Rechtsbegriff, S. 187; Härter, Strafverfahren, S. 471; Lidman, Spektakel, S. 143ff.

598 Vgl. CCC, S. 11 (Art.20).

599 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 471; Lidman, Spektakel, S. 145.

600 Stuart, Disonore, S. 693.

601 Vgl. CCC, S. 9 (Art.12).

602 Vgl. Deutsch, Rechtsbegriff, S. 187; DRW, s. v. Schande; Ludwig, Herz, S. 207; Schreiner, Ehre, S. 264; van Dülmen, Mensch, S. 67.

einflussende »*mémoire de la peine*«. ⁶⁰³ Aber: »*The verdict had its effect on honour, even if the punishment itself was not carried out.*« ⁶⁰⁴ Fama, der Ruf, konnte verdächtig machen, konnte aber auch, als *mala fama* oder, offizieller, *infamia*, die Folge einer Verurteilung sein. Somit machte sie, Claude Gauvard folgend, etwas Implizites explizit. ⁶⁰⁵ Selbst noch, wenn man sich von der Strafe freigekauft bzw. die Obrigkeit auf die Strafe verzichtet hatte, konnte man als ehrlos gelten. ⁶⁰⁶ Die Schilderungen einiger Supplikanten belegen das.

All das verweist auf den teils außergerichtlichen bzw. außerrechtlichen Sanktionscharakter eines Ehrverlusts: »*In people's minds, shame and dishonour were linked with danger, criminality and disorder*« ⁶⁰⁷, so Satu Lidman. Straftaten konnten zu Ehrverlust führen, Ehrverlust machte eine Person in den Augen der Gesellschaft zum potenziellen Straftäter.

Zusammenfassend gesagt waren es das Delikt bzw. der Verdacht, das Abführen, die Untersuchungshaft, der Kontakt mit dem Strafvollzugspersonal, die Verhörsform, das Urteil und die Strafe, welche den Ehrverlust nach einer Straftat bestimmten. Was genau in welcher Causa zum angeblichen Ehrverlust führte, können nur Einzelfallanalysen klären, sofern die Suppliken die entsprechenden Informationen hergeben: Rodenburger etwa wurde als Bürger und Ratsherr des Ehebruchs beschuldigt, wobei er nicht nur dem Stadtrat gegenüber in Verdacht geriet. Trotz seines nur »gütlichen« Verhörs verhielt er sich jedoch derart verdächtig, dass er zu einer vierwöchigen »bürgerlichen« Haftstrafe verurteilt wurde. Von einem öffentlichen Abführen ist nicht die Rede, zudem war das Nürnberger Strafvollzugspersonal an sich weniger unehrlich als anderswo. Schließlich verlor er sein Amt im Stadtrat – spätestens damit war die Sache dann öffentlich geworden (s. Kap. 6.1).

3.2.2 Ehre und Öffentlichkeit

In seiner Supplik ging Rodenburger darauf ein, wie die Ereignisse in Nürnberg kommuniziert und die Informationen verbreitet wurden: Sie wurden »ausgeschrieben« ⁶⁰⁸ – vielleicht »ausgeschrien« mit einem Schreibfehler. Unklar ist auch, ob Rodenburger der Ausschreibende selbst oder der, über den etwas ausgeschrieben wurde, war. Adressiert wurden jedenfalls seine »Freunde und Handelsgenossen«. ⁶⁰⁹ Auch der Supplikant Hans Scheu wurde vor der versammelten Dorfgemeinschaft, aber auch vor Adeligen als potenziellen Arbeitgebern »ausgeschrien«. ⁶¹⁰ Weiters schrieb Rodenburger, es sei

603 Vgl. Leveleux-Teixeira, Fama, S. 45ff.

604 Lidman, Importance, S. 222.

605 Vgl. Gauvard, Fama, S. 43.

606 Vgl. Behrlich, Obrigkeit, S. 235; Deutsch, Hierarchien, S. 24; S. 38.

607 Lidman, Importance, S. 222.

608 Vgl. Akt Rodenburger, fol.691r.

609 Vgl. Akt Rodenburger, fol.691r; ein Beispiel für Kommunikationsnetze unter Handelspartnern, allerdings jenes der großen Welsler-Vöhlin-Gesellschaft, liefert die Studie von Mark Häberlein, vgl. Häberlein, Handelsgesellschaften, S. 305ff.

610 Vgl. Akt Scheu, fol.384r; fol.418r.

»das geschrei von der gerechtfertigten Beihelstainin wid[er] mich ausgesagten Vn-
Zucht halbenn hinnab geen Wienn gelannget, der gestalt Das nicht allein in öffent-
lichen gastungen daruon geredet wuerde, Sundern auch etliche sich vnnterstundenn,
mich deßhalbenn Zu *uexiren*, DarZue die *disputationes pro et contra*, mit einfleien, Ob
Ich schuldig sein wuerde«⁶¹¹.

Ein Gasthaus war ein öffentlicher »newsroom«, war der Ort des »Achtungsmarkts«, auf dem der soziale Auf- und Abstieg verhandelt wurden, ein Umschlagplatz für Gerüchte und Informationen.⁶¹² Aber auch Ehrrestitution konnte dort wirken, wurden doch gerade hier obrigkeitliche Mandate und Verordnungen ausgehängt bzw. vorgelesen.⁶¹³

Schon mehrmals wurde auf die Öffentlichkeit als Faktor und Medium, pointierter: soziales Medium der Ehre bzw. die diese bedingenden Rezipienten/innen sozialer Symbole verwiesen: Äußere Ehre brauchte stets eine gewisse Öffentlichkeit,⁶¹⁴ sie bestand zu einem gewichtigen Teil aus öffentlicher Anerkennung,⁶¹⁵ denn »Das Verhalten des Einzelnen blieb auf die Billigung durch eine Öffentlichkeit bezogen [...]«. ⁶¹⁶ Ehre war ein öffentlich dar- und hergestelltes Gut,⁶¹⁷ die »ganze Person« auch eine »ganz öffentliche Person«:

»Die Öffentlichkeit, vor der der einzelne Ehre sucht, ist die Gemeinschaft, der er sich zugehörig empfinden will [...]. Hier sucht er Akzeptanz, Anerkennung und Vertrauen [...]. Hier strebt er nach Auszeichnungen und Ehrungen [...].«⁶¹⁸

Ehrungen und Entehrungen brauchten Dritte als Publikum, um wirksam zu werden,⁶¹⁹ wobei das jeweilige Publikum, das Bedeutungszuschreibungen tätigte, Rezipient und Akteur zugleich war.⁶²⁰ Ebendieses Publikum konstituierte das Öffentliche.⁶²¹ Öffentliches Abbitten bzw. öffentliche Ehrenerklärungen von Injurianten konnten Ehre wie-

611 Akt Rodenburger, fol.732vf.

612 Vgl. Rau/Schwerhoff, Räume, S. 12; S. 27; Schwerhoff, Öffentlichkeit, S. 11ff.; »Wo Menschen verschiedenster Provenienz in komplexe soziale Austauschbeziehungen traten, wo Meinungsbildungsprozesse vorangetrieben, Konflikte ausgetragen und Entscheidungen getroffen wurden, konstituierte sich ›Öffentlichkeit‹. In diesem Sinne lassen sich Wirtshäuser und Tavernen, Kirchenräume, Rathäuser und Marktplätze als zentrale Schnittstellen gesellschaftlicher Kommunikations- und Interaktionsprozesse in der frühneuzeitlichen Stadt verstehen [...]«. Schwerhoff, Öffentlichkeit, S. 12.

613 Vgl. Schwerhoff, Öffentlichkeit, S. 11; S. 14.

614 Vgl. Dinges, Stadtgeschichte, S. 423; Speitkamp, Ohrfeige, S. 17; »Das Schwergewicht [...] liegt also erstens auf einer teilnehmenden, »realen« und anonymen Öffentlichkeit; zweitens auf einer »gedachten« Öffentlichkeit und drittens auf einem als diffus zu bezeichnenden Einfluss einer Öffentlichkeit, die sich anhand von »Geschrei« und »Gerücht« herauskristallisierte. In allen drei Themenbereichen vermittelt sich eine Öffentlichkeit, die über die Ehre richtete, die »Ehrenkontrolle« vornahm. Der Terminus der Öffentlichkeit steht für das Prinzip, dass Ehre nur von aussen zu- oder aberkannt werden konnte.«, Wechsler, Ehre, S. 215f.

615 Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 21.

616 Schreiner, Ehre, S. 317; vgl. Schmale, Öffentlichkeit, Sp.360.

617 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 294.

618 Speitkamp, Ohrfeige, S. 321.

619 Vgl. Frank, Ehre, S. 323.

620 Vgl. Gries, Kulturgeschichte, S. 54f.

621 Vgl. Hoffmann, Öffentlichkeit, S. 69.

derum wiederherstellen und Ehrkonflikte beenden.⁶²² Auch Ehrrestitutionsdokumente mussten dementsprechend öffentlich wirksam werden.

Was genau meint Öffentlichkeit? Andreas Blauert spricht vom »sozialen Raum« als »öffentlicher Sphäre«, welche durch und in der Gesellschaft entsteht,⁶²³ für Rudolf Schlögl ist sie das, was »alle« wissen.⁶²⁴ Eine weitere Definition sieht sie als allgemein zugängliche Sphäre der Kommunikation.⁶²⁵ Sie bedarf anderer und deren Wahrnehmungen, Vorstellungen und Deutungen.⁶²⁶ Öffentlichkeit und Gesellschaft stehen in einem engen Verhältnis der Wechselwirkung.⁶²⁷ Soziale Gruppen, aber auch Kommunikationsinhalte und -mittel bestimmen die Öffentlichkeit.⁶²⁸ Ihre Reichweite war in der Frühen Neuzeit meist lokal und regional begrenzt, ein überregionaler Aktionsradius war nur ökonomisch, politisch und sozial führenden Schichten möglich,⁶²⁹ zu denen Rodenburger durchaus zählte. Genauer wurde der Begriff etwa von Bernd Thum für das Mittelalter untersucht: Die Öffentlichkeiten früherer Zeiten sind demzufolge nicht mit der von Immanuel Kant und später Jürgen Habermas beschriebenen umfassenden Öffentlichkeit ab der Aufklärungszeit gleichzusetzen.⁶³⁰ Die Frühe Neuzeit kannte nicht den Begriff, aber das Phänomen.⁶³¹ Vormoderne Öffentlichkeiten waren, gerade im Hinblick auf den hier untersuchten Ehrverlust,⁶³² okkasionelle, situative bzw. temporäre Teilöffentlichkeiten.⁶³³ Barbara Stollberg-Rilinger spricht demnach von der relativen Öffentlichkeit der jeweiligen Gemeinschaft.⁶³⁴ Ähnlich metaphorisch und ebenso situativ konstituiert ist das von Gerhard Maletzke als Terminus eingeführte »disperse Publikum«, den er allerdings auf Massenkommunikation bezieht⁶³⁵ und der sich in der Ehrforschung bislang nicht etabliert hat – der Begriff Öffentlichkeit scheint dem Verfasser die aktive Rolle des entsprechenden Kollektivs deutlicher zu machen. Im Fall von deliktsbedingtem Ehverlust kann zwischen der Obrigkeit, etwa dem Stadtrat, und

622 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 271; Thum, Öffentlichkeit, S. 43f.

623 Vgl. Blauert, Urfehdedewesen, S. 29.

624 Vgl. Schlögl, Bedingungen, S. 244; Rudolf Schlögl beschreibt Öffentlichkeit »als ein Wissen über die Gemeinschaft [...] als Summe des Wissens über die Kommunikationen und Entscheidungen ihrer Mitglieder.«, Schlögl, Anwesenheit, S. 190.

625 Vgl. Eva-Maria Schnurr zit. n. Schwerhoff, Öffentlichkeit, S. 7.

626 Vgl. Dinges, Stadtgeschichte, S. 421ff.; van Dülmen, Kultur, S. 195.

627 Vgl. Schmale, Öffentlichkeit, Sp.358.

628 Vgl. Schmale, Öffentlichkeit, Sp.358; Schwerhoff, Öffentlichkeit, S. 7; Thum, Öffentlich-Machen S. 42; Wechsler, Ehre, S. 213.

629 Vgl. Schmale, Öffentlichkeit, Sp.359f.

630 Vgl. Habermas, Strukturwandel, S. 13ff.; Hoffmann, Öffentlichkeit, S. 69f.; Lentz, Ordnung, S. 154f.; Rau/Schwerhoff, Räume, S. 13f.; Schwerhoff, Öffentlichkeit, S. 3f.

631 Vgl. Hoffmann, Öffentlichkeit, S. 72ff.; für einen Forschungsüberblick zu vormoderne Öffentlichkeit vgl. ebd., S. 74ff.

632 Die in der Neuzeit aufgekommenen Druckmedien spielen hierbei keine Rolle, vgl. Hoffmann, Öffentlichkeit, S. 89ff.

633 Vgl. Hoffmann, Öffentlichkeit, S. 84; Rau/Schwerhoff, Räume, S. 18; Schwerhoff, Öffentlichkeit, S. 8; Thum, Öffentlichkeit, S. 69f.; Thum, Öffentlich-Machen, S. 44; S. 47; ähnlich die Modelle von Esther-Beate Körber, Gert Melville, Peter von Moos und Bob Scribner vgl. Hoffmann, Öffentlichkeit, S. 77f.; S. 94.

634 Vgl. Stollberg-Rilinger, Rituale, S. 10.

635 Vgl. Maletzke, Psychologie, S. 28ff.

außergerichtlichen Öffentlichkeiten, etwa dem jeweiligen Berufsstand oder der eigenen Familie⁶³⁶ unterschieden werden, die natürlich auf vielfältige Weise miteinander verbunden waren. Bei Rodenburger waren es z.B. die Gruppe der Kaufleute und die Stadtöffentlichkeit, also zumeist Präsenzöffentlichkeiten.⁶³⁷ Teilweise wurde Ehre in öffentlichen Räumen aberkannt: etwa im Rathaus im Stadtrat oder in den genannten Wirtshäusern,⁶³⁸ möglicherweise auch auf Marktplätzen, oder wenn Geschäftsleute korrespondierten oder unter sich waren.

Offenbar-Machen bedeutete v.a. Sichtbar-Machen,⁶³⁹ und was ›öffentlich‹ war bzw. wurde, ging alle an,⁶⁴⁰ dies wurde schon am Beispiel der Injurien demonstriert. Denn Öffentlichkeit hatte Beurteilungs- bzw. Bewertungsfunktion:⁶⁴¹ Sie wurde dadurch gebildet, dass bestimmte Personen ein Verhalten auf seine Rechtmäßigkeit und Soziabilität hin bewerteten.⁶⁴² Eine teilhabende Öffentlichkeit war jene Kontroll- und Sanktionierungsinstanz, die über die Ehre von Personen ›urteilte‹.⁶⁴³ Die Frühnezeitforschung bezeichnet die Öffentlichkeit daher als »ständiges Gericht«⁶⁴⁴ bzw. als »premier juge«⁶⁴⁵. Bourdieu spricht von der Öffentlichkeit, die mehr oder minder Zeuge und Richter zugleich sein konnte,⁶⁴⁶ und vom »Tribunal der Gemeinschaft«.⁶⁴⁷ Wechsler nennt Ehre ein öffentliches Urteil:

»Die persönliche Ehre bildet mit der gesellschaftlichen insofern eine Identität, als der Entscheid über ehren- oder unehrenhaftes Verhalten nicht durch Personen gefällt wird, sondern als in der Gesellschaft zirkulierendes Prinzip und kommunikativ übermittelter Wert nur ›aussengesteuert‹ wurde. Damit einher ging ein Selbstbewusstsein, das ausschliesslich in gesellschaftlichen Urteilen und nicht in persönlichen Wertvorstellungen wurzelte. ›Innerlichkeit‹ und ›Privatheit‹ ein [sic!] einem modernen Sinn existierten [sic!] nicht.«⁶⁴⁸

Rainer Wohlfeil beschreibt Öffentlichkeit als

»Allgemeinheit in gesellschaftlichen Kommunikations-, Informations- und Partizipationsverhältnissen, die eine ›öffentliche Meinung‹ als Gesamtheit der gegenüber Staat

636 Vgl. Dinges, Stadtgeschichte, S. 436.

637 Vgl. Schwerhoff, Öffentlichkeit, S. 23.

638 Vgl. Rau/Schwerhoff, Räume, S. 45; »Als öffentlich möchten wir vorläufig Räume definieren, die für Menschen unterschiedlicher regionaler Herkunft, sozialer Zugehörigkeit und unterschiedlichen Geschlechts prinzipiell zugänglich waren. Weiterhin sollen diese Räume kommunikativ und interaktiv profiliert und für die frühneuzeitlichen Gesellschaften relevant sein – Orte, wo Menschen verschiedenster Provenienz in komplexe soziale Austauschbeziehungen traten, wo Meinungsbildungsprozesse vorangetrieben, Konflikte austragen und Entscheidungen getroffen wurden, kurz: wo Öffentlichkeit hergestellt wurde.«, ebd., S. 48.

639 Vgl. Hoffmann, Öffentlichkeit, S. 70f.; Lentz, Ordnung, S. 157.

640 Vgl. Thum, Öffentlich-Machen, S. 19; S. 25; Wechsler, Ehre, S. 227.

641 Bzw. Ordnungsfunktion, vgl. Bernd Thum zit.n. Lentz, Ordnung, S. 155.

642 Vgl. Lentz, Ordnung, S. 156.

643 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 216.

644 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 30.

645 Vgl. Gauvard, Grace 1, S. 137.

646 Vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 33.

647 Vgl. Bourdieu, Ökonomie, S. 147.

648 Wechsler, Ehre, S. 228.

und Gesellschaft formulierten, mannigfaltigen [...] Ansichten [...] der Mitglieder einer sozialen Einheit entstehen und fortwährend wirksam werden läßt.«⁶⁴⁹

Die öffentliche Meinung, also die Meinung, welche die meisten anerkannten und teilen, wurde seit der Antike als *communis opinio* bezeichnet.⁶⁵⁰ Sie galt als ungewisses bzw. nicht voll ausgewiesenes Urteil⁶⁵¹ und konnte einen Ausdruck für⁶⁵² bzw. eine Quelle von Ansehen und Ehre darstellen⁶⁵³ oder Druck darauf ausüben;⁶⁵⁴ beide waren auch semantisch verbunden.⁶⁵⁵ *Communis opinio* erzeugte durch agonale Kommunikation *fama publica*, umgekehrt erzeugte diese wiederum selbst Öffentlichkeit.⁶⁵⁶ Die Meinung der anderen war in der Frühen Neuzeit existenzbegründend, da sie über den individuellen Status, über In- oder Exklusion entschied.⁶⁵⁷ Gerade die öffentliche Meinung konnte dabei, ob sinnvoller oder ungerechter Weise, Komplexität reduzieren.

Öffentlichkeit war das Medium des (Kommunikations-)Mediums Ehre:⁶⁵⁸ ohne Öffentlichkeit keine Ehre.⁶⁵⁹ Die Öffentlichkeit als Gruppe von Menschen war aber nicht nur ein Kommunikations-, sondern auch ein Speichermedium⁶⁶⁰: Sie merkte sich deviantes Verhalten und stigmatisierte das Individuum. Ein schlechter Leumund war deshalb so gefährlich, da Öffentlichkeit ihn gegen Veränderung und Vergessen immunisierte.⁶⁶¹ Das Erinnerungsvermögen lokaler Gesellschaften war dabei erstaunlich gut.⁶⁶²

Exkurs: Urteile & Verurteilungen

Erst durch ein Urteil wurde die Strafe festgelegt, z.B. wurde Rodenburger vom Stadtrat »die gewonliche straff *per sententiam* auferlegt«⁶⁶³. Wenngleich der Begriff Urteil hier großteils analytisch verwendet wird, so fand er, wie das Beispiel zeigt, doch seine Entsprechung in den Quellen. Etymologisch betrachtet meint Urteil etwas Erteiltes im Sin-

649 Rainer Wohlfeil zit.n. Hoffmann, Öffentlichkeit, S. 75.

650 Vgl. Zimmermann, Meinung, Sp.336; Claude Gauvard spricht auch für das Mittelalter von Fama als öffentlicher Meinung, vgl. Gauvard, Fama, S. 41f.

651 Vgl. Habermas, Strukturwandel, S. 112.

652 Vgl. Hoffmann, Öffentlichkeit, S. 76.

653 Vgl. Zimmermann, Meinung, Sp.336; auf Englisch oder Französisch konnte *opinion* einerseits eine Meinung, andererseits den Ruf meinen, vgl. Habermas, Strukturwandel, S. 112.

654 Vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 28.

655 Vgl. Fenster/Smail, Introduction, S. 2

656 Vgl. Rau/Schwerhoff, Räume, S. 19.

657 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 368; Rau/Schwerhoff, Räume, S. 19.

658 Vgl. Dinges, Stadtgeschichte, S. 430; Schlögl, Anwesende, S. 191.

659 Vgl. Dinges, Stadtgeschichte, S. 423; van Dülmen, Kultur, S. 194f.

660 Freilich wären, genauer betrachtet, einzelne Körper mit ihrem Erinnerungsvermögen Speichermedien, vgl. Reckwitz, Grenzen, S. 116.

661 Vgl. Thum, Öffentlich-Machen, S. 19; S. 25; Wechsler, Ehre, S. 227.

662 Vgl. Dinges, Justiznutzung, S. 531; Loetz, L'infrajudiciaire, S. 554; »*War die vormoderne Sprechkultur einerseits durch eine gewisse Langsamkeit des Informationsaustausches geprägt, wirkte darin andererseits aber auch eine gewisse Langlebigkeit dieser Information im Gedächtnis der Menschen. Das Wort wurde tatsächlich als eine gewaltige Waffe empfunden. Wer einmal in der Öffentlichkeit gescholten oder blamiert worden war, besaß einen schlechten Ruf, wenn er die anderen nicht vom Gegenteil überzeugen konnte.*«, Lidman, Spektakel, S. 60.

663 Akt Rodenburger, fol.699r.

ne des lateinischen *iudicium*.⁶⁶⁴ Die ENZ definiert Urteile allgemein als »das Vermögen und den Akt von Unterscheidung und Entscheidung«. ⁶⁶⁵ Rechtliche Urteile im heutigen Verständnis bezeichnen »die abschließende Entscheidung eines konkreten Rechtsstreits.«⁶⁶⁶ Im Mittelalter wurde unter Urteil dagegen noch jede verbindliche Antwort auf eine Frage, was rechtens sei bzw. was Recht sein solle, verstanden. Allgemeiner Rechtssatz und angewandtes Urteil wurden ebenfalls noch nicht unterschieden.⁶⁶⁷ In der Frühen Neuzeit bildete sich schließlich die begriffliche Unterscheidung aus, wonach das Urteil in einem konkreten Rechtsstreit von der auf eine generelle Rechtsfrage und eine unbestimmte Anzahl von Fällen bezogenen Entscheidung zu unterscheiden sei.⁶⁶⁸ Aus der mittelalterlichen Tradition kommend existierte in der Urteilspraxis jedoch noch eine Trennung von Rechts- bzw. Urteilsfindung (durch Schöffen bzw. Urteiler) und Urteilsverkündung (durch den Richter). Erst im Lauf der Neuzeit endete diese Aufteilung, die in der CCC von 1532 allerdings noch enthalten war.⁶⁶⁹

Wie bereits anklang, konnte Ehrverlust aber auch aus inoffiziellen Be- bzw. Verurteilungen entstehen. Verschiedene Urteils- und Sanktionierungsinstanzen bestimmten über Ehre.⁶⁷⁰ Das ist in der Ehrforschung bekannt: Es ist die Rede vom Renomee als einer »fruit d'un jugement commun«⁶⁷¹, von Ehre, die der Verhaltensbeurteilung diene,⁶⁷² die in gesellschaftlichen Urteilen wurzle⁶⁷³ und von »Ehrenscheitern« als »außergerichtlicher Verurteilung und Sanktion«.⁶⁷⁴

Das soziologische Modell von Werten–Normen–Verhaltenserwartungen–Verhalten–Sanktionen kann daher um die Beurteilung des jeweiligen Verhaltens, die jenes an den Verhaltensnormen misst und zu Sanktionen führt, ergänzt werden: »*The individual's or group's capacities, conduct, and actions are judged against the culture- or group-specific values, norms, and connotations of virtue [...]*«. ⁶⁷⁵

664 Vgl. Schmidt-Wiegand, Urteil, Sp.609.

665 Eckert, Urteil, Sp.1138.

666 Otto, Urteil, Sp.1142; vgl. Kaufmann, Urteil, Sp.604; die in der Philosophie besprochene Urteilskraft sollte etwa Vermittlungsleistungen zwischen dem Allgemeinen und Besonderen, zwischen Moral und Verhaltensbewertung erbringen, vgl. Projektbeschreibung, Judgment.

667 Vgl. Kaufmann, Urteil, Sp.604ff.

668 Vgl. Otto, Urteil, Sp.1142f.

669 Vgl. Kaufmann, Urteil, Sp.608; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 70; S. 118; S. 129; S. 161; S. 210; S. 372; Otto, Urteil, Sp.1142f.

670 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 460.

671 Vgl. Gauvard, Grace 2, S. 735.

672 Vgl. Lentz, Ordnung, S. 33.

673 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 188; S. 228.

674 Vgl. Thum, Öffentlich-Machen, S. 58.

675 Casimir/Jung, Honor, S. 234.

3.2.3 Rechtliche und soziale Strafen

Sanktionen

Den verschiedenen Arten von Urteilen entsprechend sind mit Strafen sowohl öffentliche, aber auch nichtöffentliche Strafen gemeint,⁶⁷⁶ wenngleich der Grad ihrer Öffentlichkeit entscheidend für den Grad ihrer Ehrenrührigkeit sein konnte.⁶⁷⁷

Sanktionen bzw. Strafen sind eine Reaktionsform auf bestimmtes vergangenes Verhalten,⁶⁷⁸ die auf zukünftige Zwecke abzielen. Meist sind es, als negative Sanktionen für deviantes Verhalten, die Rechtsfolgen von Rechtswidrigkeiten.⁶⁷⁹ Strafen sind also auf vergangenes Verhalten reagierendes Verhalten, das Gründe in Folgen übersetzt. Strafmaßnahmen formieren sich stets auf Grundlage des jeweiligen Normen- und Wertesystems,⁶⁸⁰ der Umgang mit Strafen spiegelt daher diese Normen und Werte. Strafen bestätigen und schützen deren Gültigkeit gegen individuelle Verletzungen, sie dienen der Vergeltung und sollen, als negativer Gabentausch, Normverletzer ›verletzen‹. Strafen können zu einem Stigma als als legitim angesehenem Zeichen vergangener Normverletzung und gegenwärtiger Vergeltung führen.⁶⁸¹

In der Frühen Neuzeit wurden Normverstöße nicht ausschließlich gerichtlich-strafrechtlich verfolgt, horizontale Sozialkontrolle und Sanktionierung spielten ebenso eine große Rolle,⁶⁸² Obrigkeit und Öffentlichkeit(en) waren Kontroll- und Sanktionierungsinstanzen.⁶⁸³

Entehrung war ein Sanktionierungsmittel.⁶⁸⁴ Die CCC drohte bei bestimmten Strafen ausdrücklich Ehrverlust an, so z.B. bei Meineid, unrechten Schmachschriften oder Prostitution der eigenen Frau und Kinder.⁶⁸⁵ Klaus Schreiner spricht daher von Ehre als einem »Angelpunkt der Strafrechtspflege«. ⁶⁸⁶ Bei James Whitman heißt es: »*The history of punishment is, in some large measure, a history of social status [...].*«⁶⁸⁷ »*Lestrema vulnerabilità dell'onore dei propri sudditi garanzia ai governi un formidabile strumento di coercizione*«⁶⁸⁸, so Kathy Stuart. Oftmals war Ehrentzug die außergerichtliche Folge von negativ sanktioniertem Verhalten.⁶⁸⁹ Er diente als Mittel der Disziplinierung durch angedrohte oder vollzogene Marginalisierung und sollte gruppenkonformes Verhalten fördern.⁶⁹⁰ Dabei

676 Vgl. Schwerhoff, Schande, S. 169.

677 Vgl. Lidman, Schande, S. 212.

678 Vgl. Kubiciel, Shame, S. 60; S. 63.

679 Vgl. Creifelds, Rechtswörterbuch, s. v. Strafen; Schnyder, Tötung, S. 95.

680 Vgl. van Dülmen, Vorbemerkung, S. 8.

681 Vgl. Kubiciel, Shame, S. 69.

682 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 364; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 2; van Dülmen, Vorbemerkung, S. 7.

683 Vgl. Dinges, Stadtgeschichte, S. 439; Härter, Disziplinierung, S. 366.

684 Vgl. Kesper-Biermann/Ludwig/Ortmann, Ehre, S. 11; Schreiner, Ehre, S. 264; Wilms, Männlichkeit, S. 18.

685 Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 46; CCC, S. 31 (Art.107, Art.110); S. 34, (Art.122).

686 Vgl. Behrisch, Gerichtsnutzung, S. 245; Schreiner, Ehre, S. 314.

687 Whitman, Harsh Justice, S. 32.

688 Stuart, Disonore, S. 685.

689 Vgl. Frank, Ehre, S. 332; Hartinger, Rechtspflege, S. 51.

690 Vgl. Lidman, Schande, S. 197ff.

wurden »Gesetze und Strafmaßnahmen [...] durch gesellschaftliche Akzeptanz oder Widersetzlichkeit und durch soziale Kontrolle wie Eigengesetzlichkeit der Bevölkerung ergänzt«⁶⁹¹.

Im frühneuzeitlichen Strafrechtssystem spielten die, wie beschrieben, zusammenhängenden Formen der Ehre, *bona/mala fama* (soziale Ehre bzw. Unehre) und *dignitas civilis/infamia* (rechtliche Ehre bzw. Unehre), eine wichtige Rolle,⁶⁹² es ging, mit Bernd-Ulrich Hergemöller gesprochen, um primäre rechtliche und sekundäre soziale Stigmata.⁶⁹³ Die Glossatoren des Mittelalters hatten *infamia iuris* und *infamia facti* unterschieden: Erstere machte ihre Träger unfähig, zu klagen, als Zeugen auszusagen, gerichtliche Funktionen auszuüben oder ein Testament zu machen, Letztere war eine soziale Sanktion der *community* bzw. der Öffentlichkeit.⁶⁹⁴ Rodenburger und die anderen Supplikanten, welche ihren Zeugnisfähigkeitsverlust beklagten und fürchteten, die Möglichkeit, ein rechtskräftiges Testament abzuschließen, verloren zu haben, verwiesen damit auf den Verlust rechtlicher, mit der Nennung ihres Kreditwürdigkeitsverlust den Verlust sozialer Ehre. *Infamia iuris* wurde vom Richter *per sententiam* wegen einer Straftat, d.h. einer strafwürdigen Tat verhängt, *infamia facti* kam durch soziale Schmähung unabhängig von obrigkeitlicher Bestrafung zustande, ein Unterschied, der dem Römischen Recht entspricht.⁶⁹⁵ Die »von oben« verfügte *Infamia juris* wurde dabei meist als *infamia facti* »von unten« mitgetragen,⁶⁹⁶ es ist jedoch prinzipiell zwischen dem juristischen Zweck und sozialen Folgen einer Strafe zu unterscheiden.⁶⁹⁷

Schand- & Ehrenstrafen

Nur ein einziger Supplikant aus der engeren Auswahl, nämlich Bayr, hatte zusammen mit seiner Ehebruchspartnerin eindeutig entehrende Strafen hinter sich: Er schilderte, dass »wir beede von Einem Er: weißen Rath der Statt Vlm, als vnnser lieben vnd von Gott vorgesetzten Obrigkheit gefengkhlich eingeZogen, Ich mit ruthen Offentlich geZiehitigt, vnd hernach deß Lanndts verwisen worden sein«⁶⁹⁸. Kathy Stuart spricht diesbezüglich vom »*rituale pubblico di degradazione*«,⁶⁹⁹ Dagmar Burkhart von einem Bündel ritualisierter Handlungsmuster.⁷⁰⁰ Die negative Aufmerksamkeit zerstörte dabei den Ruf des/r Betroffenen.⁷⁰¹ Ohne näher auf den Ritualbegriff einzugehen,⁷⁰² sei festgehalten,

691 Van Dülmen, Vorbemerkung, S. 10.

692 Vgl. Bettoni, Fama, Abs.27; Lidman, Importance, S. 202ff.; »Unter Strafjustiz werden hie sämtliche Institutionen und Verfahren verstanden, die deviantes Verhalten auf der Basis obrigkeitlicher Normen verfolgen und sanktionieren.«, Härter, Ordnungsdiskurse, S. 191.

693 Vgl. Lidman, Importance, S. 213.

694 Vgl. Bettoni, Fama, Abs.23f.; Abs.36; Abs.59; DRW, s. v. klagsfähig; Grimm, s. v. klagfähig.

695 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 362f.; Schreiner, Ehre, S. 276.

696 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 366.

697 Vgl. Lidman, Schande, S. 202.

698 Akt Bayr, fol.12r.

699 Stuart, Disonore, S. 687.

700 Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 11; Whitman, Harsh Justice, S. 24.

701 Vgl. Lidman, Shaming, S. 312.

702 Rituale sind, grob gesagt, handlungsorientierte Praxisformen mit Interpretations- und Veränderungsspielräumen, vgl. Bachmann-Medick, Einleitung, S. 27; bzw. »Bestandteile sozialer Dramen, durch die gesellschaftliche Konflikte in eine gegliederte Verlaufsform eingebunden und inszeniert, zugleich jedoch auch reguliert werden.«, Bachmann-Medick, Turns, S. 118.

dass Ehre immer aus mehr oder minder geregelten, mehr oder minder gleichförmigen Handlungsabläufen resultierte: Die ähnliche Behandlung verschiedener Delinquenten ist ein Beispiel dafür.

Die Idee, Straftäter/innen durch entsprechende Strafen auszustellen und zu demütigen, ist eine transkulturelle, war jedoch im europäischen Mittelalter noch relativ selten. Öffentliche Strafen existierten seit dem 10. bzw. 11. Jahrhundert, ihr Aufschwung kam mit der sukzessiven Entwicklung des öffentlichen Strafrechts im 13. Jahrhundert. Mit der Rezeption des römisch-kanonischen Rechts, der Entstehung eines individuellen Ehrbegriffs und Ehre als zentraler sozialer Kategorie entwickelte sich schließlich ein ganzes System entehrender Strafen.⁷⁰³ Entehrende Strafen bestanden dabei aus einer Verflechtung von rechtsförmiger Bestrafung, sozialer Exklusion und kirchlicher Buße,⁷⁰⁴ die allesamt öffentlichkeitswirksam vollzogen wurden.⁷⁰⁵ Allerdings entwickelten sich die Strafen anders, nämlich nicht so reintegrativ, wie die von Kirchenbußen inspirierten Richter und Juristen dies beabsichtigt hatten: Der Pranger wurde schnell zu einem Instrument der Stigmatisierung.⁷⁰⁶ Kirche, Justiz, aber auch die Gesellschaft trugen zum Entstehen einer »*humiliating society*« bei.⁷⁰⁷ Das »*public shaming*« sollte, dem zeitgenössischen Denken nach, auf unehrenhaftes Verhalten folgen,⁷⁰⁸ »[...] *at its core the predominant pattern was one of moral failure and betrayal of trust.*«⁷⁰⁹ Im 16. Jahrhundert wurden mit zunehmender obrigkeitlicher Disziplinierung und, da Ehre zur zentralen rechtlichen und sozialen Kategorie aufstieg, entehrende Strafen immer wichtiger.⁷¹⁰ Sie dienten der obrigkeitlich angeordneten Exklusion,⁷¹¹ Versuche der sozialen Reintegration der Straftäter/innen wurden seltener.⁷¹²

Verhängt wurden entehrende Strafen bei verschiedenen Delikten, z. B. nach Ehebruch, Diebstahl und nächtlicher Ruhestörung.⁷¹³ Im Südwesten des HRRs waren die entehrenden Strafen besonders vielfältig ausgeprägt und wurden relativ häufig verhängt, allerdings häufiger bei Frauen als bei Männern.⁷¹⁴ Entehrende Strafen waren v. a. die von Henkershand vollzogenen Strafen;⁷¹⁵ hierbei zeigt sich, dass das unehrliche Strafvollzugspersonal einer der Gründe ihres entehrenden Charakters war.⁷¹⁶ Solche Strafen, wie sie z. B. in der Causa Raiser vorkamen (er sei »nicht allain in den Pranger gestellt, Sondern auch mit abhawung meiner Rechten Handt so an die Justitia gehefft

703 Vgl. Lidman, Schande, S. 199ff.; Wettlaufer, Ehrenstrafen, S. 1; zum weit gefassten Begriff Ehrenstrafen vgl. Deutsch, Ehrenstrafe.

704 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 264.

705 Vgl. Rau/Schwerhoff, Räume, S. 37.

706 Vgl. Wettlaufer/Nishimura, History, S. 208.

707 Vgl. Smail, Debt, S. 250.

708 Vgl. Lidman, Shaming, S. 311.

709 Wettlaufer/Nishimura, History, S. 220.

710 Vgl. Lidman, Schande, S. 200; Lidman, Spektakel, S. 13; Schwerhoff, Schande, S. 180.

711 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 70.

712 Vgl. Bettoni, Fama, Abs. 7; Schwerhoff, Schande, S. 181f.

713 Vgl. Hartinger, Rechtspflege, S. 57; Lidman, Schande, S. 215f.; Schwerhoff, Schande, S. 169.

714 Vgl. Schwerhoff, Schande, S. 163; S. 171f.

715 Vgl. Hofer, Ehrverlust, Sp. 89.

716 Vgl. Schwerhoff, Schande, S. 165.

gestraft worden«⁷¹⁷), unterschieden sich nach Dauer und Grad ihrer Öffentlichkeit sowie der ausgelösten Ehrminderung. Es werden die analytischen Begriffe Schand- und Ehrenstrafen unterschieden, die in der Praxis aber nicht immer klar zu trennen waren: Schandstrafen sollten demnach temporäre soziale Verachtung bewirken, zielten also auf die soziale Ehre, Ehrenstrafen hatten länger andauernde juristische Auswirkungen, sie zielten somit auf die rechtliche Ehre.⁷¹⁸ Letztere erzeugten, wie die gerichtliche Aberkennung der Ehre von Schuldern, *infamia iuris*,⁷¹⁹ sie waren »außeralltäglichen« Verbrechen vorbehalten.⁷²⁰ Darunter fielen, wie bei Raiser, z.B. Prangerstehen, Rutenzüchtigung, Stadt- und Landesverweis oder Verstümmelungsstrafen. Schandstrafen dagegen beinhalteten z.B. Abbitte, Auf-eine-Tafel-Schreiben, Rutenzüchtigung und Zurschaustellung.⁷²¹ Relativ optimistisch vermerkt Lars Behrisch, dass die Exklusion und Stigmatisierung von Straftätern oft nicht dauerhaft anhält,⁷²² damit ist er hoffnungsvoller als die um Ehrrestitution bittenden Supplikanten.

Entehrende Strafen verbanden rechtliche und soziale Sanktionen gegen deviantes Verhalten,⁷²³ »making him [= das bestrafte Individuum] a sort of sub-individual.«⁷²⁴ Die Gesellschaft partizipierte stark im Strafsystem.⁷²⁵ Von Seiten der Obrigkeit allein war die Straf Wirkung daher nicht vollkommen planbar, Gerd Schwerhoff spricht gar von einer »Büchse der Pandora«.⁷²⁶ Die Obrigkeit konnte also Öffentlichkeit herstellen, aber auch durch Öffentlichkeit Konkurrenz bekommen.⁷²⁷ Öffentlichkeit konnte soziale Kontrolle ausüben, konnte Gerichte entlasten oder mit ihnen konkurrieren und konnte, im Sinne einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Urteilsinstanz, selbst Strafen verhängen und exekutieren.⁷²⁸ Behrisch zufolge konnte es daher, auch wenn die Obrigkeit auf den Vollzug öffentlicher Strafen verzichtete, zur sozialen Exklusion kommen.⁷²⁹ Ähnliches dürfte im Fall Richter geschehen sein, in dem der betroffene Stadtrat später dem Kaiser berichtete, der Ehrverlust des Supplikanten sei so gar nie geplant gewesen.⁷³⁰ Thum spricht auf das Mittelalter bezogen etwa von einem »Recht mit weichen Rändern«, da es

717 Akt Raiser, fol.28r.

718 Vgl. Frank, Ehre, S. 332; Hartinger, Rechtspflege, S. 57; Lidman, Importance, S. 214; Lidman, Schande, S. 199; S. 201f.; S. 212; Wettlaufer, Ehrenstrafen, S. 1; Kritik an einer klaren, analytischen Einteilung übt etwa Gerd Schwerhoff: »Eine solche starre Unterscheidung berücksichtigt weder angemessen die komplizierte soziale Wirklichkeit noch den historischen Wandel.«, Schwerhoff, Schande, S. 174.

719 Vgl. Schuster, Ehre, S. 59; S. 61.

720 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 22; Kesper-Biermann/Ludwig/Ortmann, Ehre, S. 15; Schwerhoff, Schande, S. 173.

721 Vgl. Lidman, Schande, S. 208ff.; Wettlaufer/Nishimura, History, S. 199f.

722 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 22.

723 Vgl. Blauert/Schwerhoff, Waffen, S. 14; Lidman, Importance, S. 219; Lidman, Schande, S. 201; Schreiner, Ehre, S. 275f.; S. 315; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 2; Schwerhoff, Schande, S. 158f.; Stuart, Dissonore, S. 696.

724 Bettoni, Fama, Abs.7.

725 Vgl. Bettoni, Fama, Abs.3; Schwerhoff, Schande, S. 177.

726 Vgl. Lidman, Schande, S. 213; Schwerhoff, Schande, S. 173; S. 185f.

727 Vgl. Schwerhoff, Öffentlichkeit, S. 24.

728 Vgl. Thum, Öffentlichkeit, S. 54ff.

729 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 235.

730 Vgl. Akt Richter, fol.223rff.

für die Menschen sogar relativ gleichgültig war, ob eine ›kriminelle‹ Rechtsverletzung oder eine Nichterfüllung sozialer Erwartungen vorlag.⁷³¹ Die Öffentlichkeit bestrafte also, mitunter, auf ›ihre‹ Weise. Sie ließ es sich nicht nehmen, (vermeintliche) grundsätzlich rechtliche Normverstöße zu ahnden, wobei sie Entehrung auch ohne die von der Obrigkeit dafür vorgesehenen Strafen anwandte. Darin spiegelt sich möglicherweise die alte, mittelalterliche Form von Recht und Strafen »*from below*«,⁷³² nur dass nun alte und neue Sanktionsformen als Ungleichezeitige gleichzeitig nebeneinander bestanden.⁷³³ Das obrigkeitlich-staatliche Gewaltmonopol setzte sich erst im Lauf der Frühen Neuzeit durch.⁷³⁴

Während Obrigkeit und Öffentlichkeit bei Schand- und Ehrenstrafen kooperieren sollten,⁷³⁵ und, wie Rodenburger schrieb, Öffentlichkeit auch die Obrigkeit beeinflussen konnte

(»Demnach aber die begangne Blutschandt so gar offenbar gewest, also ist man villicht der Ergernüs bey dem gemeinen Mann vorgekommen, mit der Execution vorfahren, Vnnd Sy baldt eh (als Ich hernach Zu hauß kohenen.) die gedachte Peilsteinerin schon vom leben Zum todt hingerichtet gewesen«⁷³⁶),

ging es in den ausgewählten Ehrrestitutionssuppliken häufiger um andere Strafen. Doch auch für sie ist von einem Gericht/Obrigkeit, Öffentlichkeit und Bestrafte umfassenden Dreieck an beteiligten Akteuren zu sprechen.

Offizielle & außergerichtliche Sanktionen

Rodenburger musste keine typischen entehrenden Strafen verbüßen, wurde jedoch verhaftet und verlor später sein Amt, seine Zeugnisfähigkeit und, gegenüber seinen Handelspartnern, seine Kreditwürdigkeit. Tabelle 8^A führt die von obrigkeitlich-gerichtlicher Seite unmittelbar auf die Straftat hin verhängten Sanktionen, wie Gefängnishaft, und ihre jeweiligen ›Öffentlichkeiten‹ auf. Wie besprochen traten kirchliche Bußleistungen neben rechtsförmige Strafen.⁷³⁷ Ein vor obrigkeitlichen Vertretern geschlossener Vergleichsvertrag etwa wie in den *Causae Brenneisen*, Radin und Radin/Seifried (s. Kap. 6), der einer Verurteilung vorbeugte, aber dennoch Bußleistungen festschreiben konnte, legte einen Streit durch das Nachgeben der geschädigten Partei bei.⁷³⁸

Die offiziellen Strafen mussten gar nicht absichtlich bzw. direkt auf Ehrverlust abzielen, dieser konnte auch unabhängig der obrigkeitlichen Intentionen eintreten.⁷³⁹ Die Frühneuzeitforschung kennt rechtliche und soziale Sanktionen,⁷⁴⁰ nennt entehrende

731 Vgl. Thum, Öffentlichkeit, S. 51f.

732 Vgl. Bettoni, Fama, Abs.15.

733 Vgl. Ernst Bloch zit.n. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 115.

734 Vgl. Härter, Disziplinierung, S. 366.

735 Vgl. Bettoni, Fama, Abs.44.

736 Akt Rodenburger, fol.69ov.

737 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 143; Schreiner, Ehre, S. 264.

738 Vgl. Creifelds, Rechtswörterbuch, s. v. Vergleich; heutzutage können Vergleiche in einem Rechtsverfahren, aber auch in einem schiedsrichterlichen Verfahren o. ä. stattfinden, vgl. ebd.

739 Vgl. Blauert/Schwerhoff, Waffen, S. 14.

740 Vgl. Piltz/Schwerhoff, Devianz, S. 27.

Strafen der Obrigkeiten als auch der außergerichtlichen Sanktionierungsinstanzen,⁷⁴¹ bezeichnet öffentlichen Schimpf als Sanktionsmittel⁷⁴² und verweist auf das »volkskulturelle Straßentheater« als kollektive öffentliche Sanktionierungsmethode, durch welche Ehre aberkannt werden konnte.⁷⁴³ Ehrverlust verband also stets um beides: die Sanktionierungsinstanzen Obrigkeit und Öffentlichkeit, Gericht und Außergerichtliches – Kategorien, die schon der Supplikant Richter ansprach, der hoffte, dass künftig »mir mein gehandelte VnZucht, wider Inn, nach außerhalb gerichts, oder an andern Orthen, wie das namen haben möchte, gar Zu khainer schmach, schand oder schaden fürgehalten, aufgeruckht«⁷⁴⁴ werde. Insgesamt lassen sich, analytisch mit Martin Ingram gesprochen, kirchliche Bußen, weltliche Schand- und Ehrenstrafen, beide mit bestimmten sozialen Auswirkungen, und außergerichtliche »popular or unofficial justice« als verschiedene Sanktionsarten verschiedener Sanktionierungsinstanzen unterscheiden.⁷⁴⁵ Rechtliche und soziale Normkontrolle fanden nebeneinander statt,⁷⁴⁶ »Die vielschichtige Semantik des Begriffs Ehre verweist zugleich auf rechtliche, soziale und religiöse Aspekte ehrverletzenden Handelns und ehrverletzender Strafen [...]«. ⁷⁴⁷Die Frage, ob sich die Gesellschaft mit außergerichtlichen Sanktionen auf die möglichen populären Wurzeln entehrender Strafen bezog und sich diese wieder aneignete, beantwortet Ingram mit einem teilweisen Ja. In England seien außergerichtliche Sanktionen auf bestimmte Delikte bezogen gewesen (z.B. von ihren Frauen geschlagene Ehemänner), weil durch sie bestimmte Wertvorstellungen transportiert wurden (in diesem Beispiel: patriarchale Autorität).⁷⁴⁸ In den deutschsprachigen Suppliken wurden allerdings verschiedenste Delikte mit sozialem Ehrverlust bestraft. Gänzlich kritisiert wird das Bild einer selbständigen Volkskultur von Carlo Ginzburg, der eine wechselseitigen Beeinflussung von »Volkskultur« und »herrschender Kultur« sieht.⁷⁴⁹

741 Vgl. Wettlaufer/Nishimura, History, S. 223.

742 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 369.

743 Vgl. Dinges, Ehrenhändel, S. 362; Dinges, Justiznutzung, S. 522; das andersartige und doch mit Ehrrestitution verwandte, ebenso öffentliche Charivari, die nächtliche »Katzenmusik«, vgl. Ginzburg, Käse, S. 13; Mahlerwein, Öffentlichkeit, Sp.366; Schempf, Charivari, Sp.829; ein »Rechtvolkskundlich bis in die Gegenwart und europaweit (nicht Osteuropa [...]) zu beobachtender Akt sittenrichterlicher Tätigkeit besonders der Burschen [...] durch öffentliche Brandmarkung [...], vor allem bei Verstößen gegen die geschlechtliche Moral«, Schempf, Charivari, Sp.829f.; mag hier als Beispiel dienen; dabei nutzte man Lärm und andere symbolische Handlungen dazu, einen Rufverlust des/r Betroffenen herbeizuführen; ein Erklärungsversuch sieht derartige »Volksjustiz« als Ersatz für eine fehlende obrigkeitliche Gerichtsbarkeit, was jedoch nicht immer zutrifft; sie kann bzw. konnte auch neben einer existierenden Gerichtsbarkeit auftreten; Charivaris sind jedenfalls, neben der dagegen harmlosen Gehörnten- bzw., in Italien noch heute üblichen, *Mano-cornuta*-Geste u.a. (vgl. Ingram, Shame punishments, S. 303) weitere Beispiele für die Diskrepanz zwischen obrigkeitlichen und sozialen Sanktionierungssystemen.

744 Akt Richter, fol.215rf.

745 Vgl. Ingram, Shame punishments, S. 286ff.; S. 307; Schreiner, Ehre, S. 264.

746 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 30.

747 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 264.

748 Vgl. Ingram, Shame punishments, S. 306.

749 Vgl. Ginzburg, Käse, S. 11; S. 15.

Francisca Loetz plädiert diesbezüglich für die Verwendung des aus der französischen Forschung stammenden *Infrajudiciaire*-Konzepts und übersetzt den Begriff mit außergerichtlicher Konfliktlösung. Sie hält fest, dass ein sich teils komplementär, teils konkurrierend zur institutionalisierten Justiz verhaltendes Konfliktaustragungssystem bestand.⁷⁵⁰ Die Grenze und somit das Verhältnis zwischen Justiz und Außergerichtlichem sei jedoch schwer zu bestimmen.⁷⁵¹ Schiedsrichterliche Funktionen wurden beispielsweise sowohl von Amtspersonen bzw. Gerichten als auch von anderen Personen ausgeübt.⁷⁵² Den Unterschied zwischen *Infrajudiciaire* und Sozialkontrolle sieht Loetz darin, dass das *Infrajudiciaire* auf die Aufhebung von Normbrüchen und somit auf Konfliktlösungsziele, Sozialkontrolle nicht.⁷⁵³ Als Beispiel nennt sie jedoch den sehr an einen Ehrverlust erinnernden Fall des Zürcher Schneiders Heinrich Bürkli im 18. Jahrhundert, dem ein vor langen Jahren begangenes, bereits verbüßtes Delikt vorgeworfen wurde, der also aufgrund der Speicherfunktion der Gesellschaft angreifbar blieb.⁷⁵⁴ Bei ihr meint außergerichtlicher Konfliktaustrag auch nicht zwangsläufig ein Konfliktende. Im Idealfall, so Loetz, wären alternativ- und nicht-, vor- und nachgerichtliche Konfliktaustragung zu unterscheiden.⁷⁵⁵ Im Folgenden sollen unter Außergerichtlichem v.a. inoffizieller, d.h. obrigkeitlich nicht-angeordneter Ehrverlust, aber auch die Möglichkeit nach- und selbst nicht-gerichtlicher Ehrrestitution verstanden werden.

Timon de Groot, der Ehrrestitutionsverfahren des 19. Jahrhunderts untersucht,⁷⁵⁶ verweist auf den Begriff *Harsh Justice* bzw. *Harsh Punishment*, der heutige Phänomene wie *Public Shaming* in den USA umfasst, also öffentliche Formen der Degradierung.⁷⁵⁷ *Harsh Justice* ist das Gegenteil von »*mercy*«, die man stattdessen walten lassen könnte,⁷⁵⁸ läßt Verhalten moralisch auf⁷⁵⁹ und führt zur Ausgrenzung der Betroffenen.⁷⁶⁰ Sie wird von der Öffentlichkeit »auf der Straße« vollzogen:⁷⁶¹ »*Mutilation punishments obviously always have an element of public display, serving as a kind of badge of convict status.*«⁷⁶² Die Gefahr solcher nicht staatlich geregelter Sanktionen bestand und besetzt allerdings darin, dass sich die »moralisch« Strafenden nicht mehr kontrollieren können und sich über den/die Bestrafte/n überheben.⁷⁶³

750 Vgl. Loetz, *L'infrajudiciaire*, S. 545f.; S. 555ff.; S. 562; auch Loetz nennt als Beispiel Charivari-Praktiken, vgl. ebd., S. 561.

751 Vgl. Loetz, *L'infrajudiciaire*, S. 553f.

752 Vgl. Loetz, *L'infrajudiciaire*, S. 550.

753 Vgl. Loetz, *L'infrajudiciaire*, S. 557f.

754 Vgl. Loetz, *L'infrajudiciaire*, S. 554.

755 Vgl. Loetz, *L'infrajudiciaire*, S. 557.

756 Vgl. Timon de Groot, Berlin; Timon de Groot, Köln.

757 Vgl. Whitman, *Harsh Justice*, S. 3; S. 7f.; »*The literal meaning of »to degrade« is to reduce another person in status, to treat another person as inferior*«, ebd., S. 8; vgl. ebd., S. 20.

758 Vgl. Whitman, *Harsh Justice*, S. 12.

759 Vgl. Whitman, *Harsh Justice*, S. 14.

760 Vgl. Whitman, *Harsh Justice*, S. 19.

761 Vgl. Khuen, *Fama*, S. 32.

762 Whitman, *Harsh Justice*, S. 27.

763 Vgl. Whitman, *Harsh Justice*, S. 27; Michael Kubiciel verweist diesbezüglich auf ein (gar nicht »übermenschliches«, aber doch relativ misanthropisches) Nietzsche-Zitat: »*Den Menschen kann man, wie Nietzsche [...] meinte, mit der Strafe nicht bessern, sondern allenfalls zähmen. Gerade dann aber darf die*

Tabelle 9 verzeichnet nicht die offiziellen, obrigkeitlich-gerichtlich verhängten und bereits verbüßten Strafen, wie z. B. Gefängnishaft, sondern die offiziellen, noch andauernden Strafen, wie z. B. Landesverweis, diverse Fähigkeiten-⁷⁶⁴ bzw. Rechtsverluste, die sich ebenfalls dadurch auszeichnen, dass sie noch immer andauern, schon schlagend wurden oder, wie manche Supplikanten befürchteten, noch schlagend werden würden, und die inoffiziellen sozialen Sanktionen, die genauso noch andauerten. Konkret waren es Ämter, Berufsmöglichkeiten, Eigentum und der Rechtsstatus, die verloren gegangen sein sollten. Allesamt sind aber Argumente der Supplikanten für die kaiserliche Ehrrestitution und daher mit Vorsicht zu betrachten.

Tab. 3.9: obrigkeitlicher und sozialer Ehrverlust in den ausgewählten Ehrrestitutions-suppliken

Ehrrestitutionsverfahren	Konkrete Sanktion (kursiv: Eintreten befürchtet)	Sanktionierungsinstanz
Rodenburger (Ehebruch)	Amtsverlust (rechtliche Ehre)	Obrigkeit, offiziell
	Zeugnisfähigkeitsverlust (rechtliche Ehre)	Obrigkeit, offiziell
	Kreditwürdigkeitsverlust (soziale Ehre)	Öffentlichkeit, sozial
	<i>Verlust der Möglichkeit, ein rechtskräftiges Testament abzuschließen (rechtliche Ehre)</i>	<i>Obrigkeit, offiziell?</i>
Bayr (Ehebruch)	Landesverweis (entehrend, dauert an)	Obrigkeit, offiziell + Öffentlichkeit, sozial
	<i>Zulassung seiner Kinder zu Handwerken und Zünften (soziale Ehre)</i>	<i>Öffentlichkeit, sozial</i>
Richter (Ehebruch)	Amtsverlust (rechtliche Ehre)	Obrigkeit, offiziell
	Fähigkeiten- & Zeugnisfähigkeitsverlust (rechtliche Ehre)	Obrigkeit, offiziell
	<i>Verlust der Möglichkeit, zu Kontrakten, Geschäften, Zünften, Handwerk zugelassen zu werden (soziale Ehre)</i>	<i>Öffentlichkeit, sozial</i>
	<i>Gefahr, dass ihm die Tat in- oder außerhalb Gerichts vorgehalten wird (rechtliche + soziale Ehre)</i>	<i>Obrigkeit, offiziell + Öffentlichkeit, sozial</i>

Zähmung nicht von jenen vorgenommen werden, die sich konstitutionell selbst nicht immer im Zaume halten können.«, Kubiciel, Shame, S. 75.

764 Fähigkeit meint ein Berechtig- bzw. Rechtsfähig-Sein, vgl. DRW, s. v. fähig.

Brenneisen (Totschlag)	Geschäftszeugnisfähigkeitsverlust	Öffentlichkeit, sozial?
	Heiratsgut vorenthalten (soziale Ehre)	Öffentlichkeit, sozial
	<i>Verlust der Möglichkeit, ein rechtskräftiges Testament abzuschließen (rechtliche Ehre)</i>	<i>Obrigkeit, offiziell</i>
	<i>Gefahr, dass Familienmitglieder als Totschläger geschmäht und gescholten werden</i>	Öffentlichkeit, sozial
H. Radin (Totschlag)	Verlust der Möglichkeit, Dorfämter zu bekleiden (rechtliche Ehre)	Obrigkeit, offiziell
	Gefahr, angefochten zu werden (rechtliche Ehre) ^{*1}	Obrigkeit, offiziell
	Verlust der Möglichkeit, für seine »Leibsnahrung« zu sorgen (soziale Ehre)	Öffentlichkeit, sozial
M. Radin/ G. Seifried (Totschlag)	Verlust der Möglichkeit, Dorfämter zu bekleiden (rechtliche Ehre)	Obrigkeit, offiziell
	<i>Gefahr, angefochten zu werden (rechtliche Ehre)</i>	<i>Obrigkeit, offiziell</i>
	Verlust der Möglichkeit, für ihre »Leibsnahrung« zu sorgen (soziale Ehre)	Öffentlichkeit, sozial
Scheu (Diebstahl/Injurie)	als Dieb öffentlich »ausgeschrien« (rechtliche Ehre)	Obrigkeit, offiziell + Öffentlichkeit, sozial
	berufliche Einschränkungen	Öffentlichkeit, sozial
Stumpf/Stumpf (Veruntreuung/ Fahrlässigkeit)	Amtsverlust (rechtliche Ehre)	Obrigkeit, offiziell
	Verlust der Möglichkeit, an Märkten teilzunehmen (soziale Ehre)	Öffentlichkeit, sozial
	Verlust der Möglichkeit, sein Handwerk auszuüben und für seine »Nahrung« zu sorgen (soziale Ehre)	Öffentlichkeit, sozial

*1 Hans Radin wurde tatsächlich schon gerichtlich belangt im Gegensatz zu Martin Radin/Georg Seifried (s. Kap. 6.5).

Gradueller Ehrverlust

Sibylle Hofer u.a. betonen, dass die frühneuzeitlichen Ehrvorstellungen verschiedene Grade des Ehrverlusts, kurz: einen graduellen Ehrverlust kannten,⁷⁶⁵ von beschränk-

765 Vgl. Hofer, Ehrverlust, Sp.89; Stuart, Disonore, S. 687.

ter Unehrlichkeit bis zu vollständiger Ehrlosigkeit.⁷⁶⁶ Anders als im römischen Recht bewirkte Ehrverlust in den deutschsprachigen Gebieten in der Frühen Neuzeit keinen vollständigen Rechtsverlust, sondern betraf nur bestimmte Rechte, eben z.B. die Amtsfähigkeit, die Zeugnisfähigkeit und die Fähigkeit, bestimmte Verträge abzuschließen.⁷⁶⁷ Wenn Behrisch dagegen nur ein Zu- oder Absprechen von Ehre ohne dazwischenliegende Abstufungen für möglich hält,⁷⁶⁸ dann bezieht er sich wohl auf einzelne Kommunikationsakte mittels dem binär codierten Kommunikationsmittel Ehre, nicht auf den daraus resultierenden Ehrstatus, der hier im Fokus steht. Die Mischung einzelner Verluste bestimmte den Grad und die Schwere des angesprochenen Ehrverlusts, wenngleich dieser bei den Supplikanten insgesamt relativ ähnlich ausfiel.

Die Ehre der um Ehrrestitution bittenden Untertanen musste nicht vollkommen verloren sein. Rodenburger selbst betonte seinen sonst guten Leumund und verwies auf seinen familiären Rückhalt.⁷⁶⁹ Er wurde sogar während eines Hauskaufs 1585, also zwischen seiner obrigkeitlichen Bestrafung und seiner ersten Supplikation, »ehrsam« genannt.⁷⁷⁰ Später sagten zahlreiche Handelsleute als Zeugen aus, sie könnten sich an Rodenburgers Ehrverlust nicht erinnern und überließen Aussagen über seine Zeugnisfähigkeit lieber dem Gericht.⁷⁷¹ Dabei muss zwischen den Klagen des betroffenen Supplikanten und offiziellen Aussagen seiner möglichen Gegner unterschieden werden, zudem muss die Kaufmanns-Öffentlichkeit nicht zwangsläufig alle Kaufmänner umfasst haben. Scheu wiederum wurde von seinem Anwalt während des Injurienprozesses als »ehrenhafter Hans Scheu« genannt.⁷⁷² Dabei dürfte es sich nicht nur um eine Floskel, sondern um eine demonstrative Herstellung der eigenen Ehre zum Zweck ihrer Verteidigung, um ein Pochen auf der eigenen Unschuld handeln. Das jeweilige Gegenüber und die jeweilige Situation bestimmten, ob Ehre als verloren angesehen und Ehrverlust schlagend wurde oder nicht.⁷⁷³

766 Vgl. Deutsch, Rechtsbegriff, S. 180; Zunkel, Ehre, S. 17; anders die Kategorisierung von Gerd Schwerhoff. Er trennt in seiner Tabelle zurecht, wie besprochen, Ehrlosigkeit und Unehrlichkeit, ignoriert aber die Gradualität ersterer, vgl. Schwerhoff, Violence, S. 34.

767 Vgl. Hofer, Ehrverlust, Sp.89.

768 Vgl. Behrisch, Gerichtsnutzung, S. 246.

769 Vgl. Akt Rodenburger, fol.69orff.

770 Vgl. StadtAN A 1 Urkundenreihe 1585–05-01 E 4/34 – Burgstr. 8.

771 Vgl. BayHStA, Akt 4180, 6051/II, Q45, fol.67rff.

772 Vgl. Akt Scheu, fol.356r.

773 Bayr wurde aus der Stadt Ulm verwiesen, hält aber fest, dass er in seiner neuen Umgebung »von anndern ehrlichen Leüthen nicht sonnders gescheüht« (Akt Bayr, fol.12v) werde. Richter hatte die Stadtobrigkeit auf seiner Seite, die Stadtöffentlichkeit jedoch anscheinend nicht, vgl. Akt Richter, fol.213rff.; Stumpf wurde von seiner Stadtobrigkeit zwar begnadigt, hatte aber, aufgrund seines andauernden Stadtarrests, weiterhin Probleme, da »Ire Erbarkeiten [...] mir nit allain ainen freyen außgang auß meiner behausung erlaubt, sondern auch meines handtwercs übung vnd gewerby Inner der Stadt Zwinngen vnd bännen mir frey gelaßen vnd nachgesehen, [Abstand] Dieweil aber auß der Stadt vnd Inn andern frembden vnd benachbarten Oberigkaiten sollich ains E. Rahts Zue Giengen vätterliche mir erZaigte milltigkait vnd vergünstigung, mir wenig fürträglich sein kann vnd will, Sondern würdt hin vnd wider Inn frembder herrschafften Jar und wochen Märckthen Zue offnem freyen marckt durch vnd von andern verhindert, verschmächet vnd gescheucht«, Akt Stumpf, fol.(3)vf.

3.2.4 Begriffe der Unehre

Um sich einen ›Begriff‹ von Ehrverlust zu machen, muss man fragen, mit welchen Begriffen die Supplikanten ihre verlorene Ehre bezeichneten. Denn Ehrverlust selbst ist ein analytischer, kein zeitgenössischer Begriff. Die ENZ definiert ihn mit dem zeitgenössischen römisch-rechtlichen Begriff als *infamia* und weist auf die verschiedenen Arten und Grade von Ehrverlusten hin.⁷⁷⁴ Die hier vorgenommene Aufstellung vermag es, den Artikel mit Beispielen aus der zeitgenössischen Begriffsverwendung zu ergänzen. Tabelle 10^A lässt dabei nicht nur die Begriffe, sondern auch die Wahrnehmungskategorien der Zeitgenossen erkennen. Sie benützten nicht nur bedeutungsähnliche Begriffe, sondern auch diverse konkrete Verluste als Ausdruck der Unehre. All diese Begriffe tauchten häufig in Enumerationen bzw. Kollokationen auf.⁷⁷⁵ Die Tabelle und das hier folgende Diagramm erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, handelt es sich doch nur um die ausgewählten Ehrrestitutionsverfahren und nicht um das gesamte Quellenkorpus.⁷⁷⁶

Häufig war von Schmach die Rede (in 62,5 % der näher untersuchten Causae), von Schande, Schaden oder Makel (in je 37,5 %), auch vom Zeugnisfähigkeitsverlust (ebenso in 37,5 %), von Unrat,⁷⁷⁷ und Verkleinerung. Der Begriff Scham spielte keine Rolle – er meinte im 16. Jahrhundert v.a. die körperliche Scham, aber auch Beschämung.⁷⁷⁸ Die Argumentationslogik des Supplikanten Scheu folgte der vermeintlichen Injurie als Supplikationsanlass, ihm ging es daher auch um seine finanziellen Unkosten. Andere Supplikanten verwendeten den bei ihnen bedeutungsoffeneren, bereits genannten Begriff Schaden. Die meisten verschiedenen Begriffe finden sich in den Ehrrestitutionssuppliken Rodenburgers.

774 Vgl. Hofer, Ehrverlust, Sp.88f.

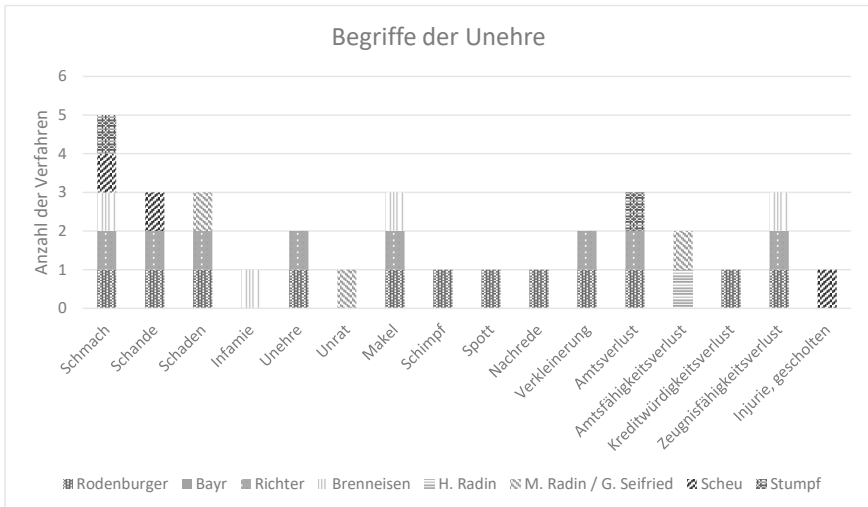
775 Bei Bayr, Radin und Radin/Seifried ergibt sich der Ehrverlust quasi aus dem jeweiligen Petitem, bei Letzteren aus jenem, wieder zu »ehrlichen Dorfämtern« zugelassen zu werden; gerade jener Supplikant in der engeren Auswahl, der entehrende Strafen erlitt, nannte also nicht explizit seine Unehre – dieser zufällige Befund darf jedoch nicht verallgemeinert werden: Justinus Raiser, der ebenso Ehrenstrafen zu erleiden hatte, sprach sehr wohl von dem »Spott«, in dem er nun leben müsse, vgl. Akt Raiser, fol.28r; die Stelle in Brenneisens Supplik, der »als Totschläger verworfen« wurde, belegt, dass eine Straftat auch ohne Verurteilung und offiziell-obrigkeitlichem Ehrentzug ausreichte, um sozial exkludiert zu werden; sein Beispiel zeigt auch, dass die Beurteilung eines Straftäters nicht nur vom Vollzug der Strafe abhing, da Brenneisen bereits einen Vergleich geschlossen und somit eine Verurteilung verhindert hatte, vgl. Rudolph, Regierungsart, S. 37.

776 Auf das Beispiel Raiser wurde bereits hingewiesen.

777 Vgl. Grimm, s. v. Unrat.

778 Vgl. DRW, s. v. Scham.

Diagramm 3.4: Begriffe der Unehre in den ausgewählten Ehrrestitutions-suppliken und ihre Häufigkeit



Schande, Schaden & Schmach

Das DRW definiert Schande als der Ehre einer Person schadenendes Verhalten, als Ehrlosigkeit infolge einer Straftat, aber auch als böser Leumund und Verurteilung. Auch im 16. Jahrhundert konnte damit sowohl auf ehrschädigendes Verhalten als auch auf ein Ehrdefizit verwiesen werden.⁷⁷⁹ Schimpf und Schande und andere »Synonyme« sind häufig miteinander verbunden. Schande hat dabei dieselbe etymologische Wortwurzel wie Schaden und kann Zerstörung bedeuten, spezifischer eine Schädigung der Ehre, wobei sie als mehrdeutiges Wort zugleich deren Ursache und Folge meinen kann.⁷⁸⁰ Erst der Blick der anderen, spricht: eine gewisse Öffentlichkeit erzeugt Schande.⁷⁸¹

Schmach, so das *Deutsche Wörterbuch*,

»bezeichnet einerseits die handlung des schmähen, die verunglimpfung durch wort und that, in älterer sprache prägnant die beschimpfung, herabsetzung durch die rede (vgl. schmähen), andererseits die an der betreffenden person haftende kränkung, erniedrigung; ferner den zustand, in dem man verachtung erfährt, entweder durch eine von anderen ausgehende handlung oder durch eigenes verhalten. schliesslich wird das wort ganz von der beziehung auf personen gelöst und bezeichnet allgemein das verächtliche, verachtungswürdige, entehrende, z. b. einer handlung oder eines zustandes.«⁷⁸²

Sie kann, wie Schande, Grund oder Folge sein, eine Straftat oder die Perpetuierung des Zustands der Straffälligkeit, der Akt des Schmähen durch andere oder der Zustand

779 Vgl. DRW, s. v. Schande.

780 Vgl. Grimm, s. v. Schande.

781 Vgl. Wettlaufer/Nishimura, History, S. 222.

782 Grimm, s. v. Schmach.

der Schande.⁷⁸³ Auf Ehre bezogen bezeichnete sie eine Ehrminderung, die Verachtung einer Person etwa durch eine Ehrenstrafe oder eine Injurie.⁷⁸⁴ Da Supplikanten also vermehrt von Schmach statt von Schande sprachen, könnten sie – auch – auf ihre innerliche Kränkung sowie auf das Schmähen von außen, die Herstellung der Unehre durch andere angespielt haben. Der Begriff verwies sowohl auf ordentliche Strafen wie auch auf unrechtmäßige Sanktionen und blieb somit, günstiger Weise, bedeutungslos. Formelhafte Verbindungen von Schmach, Schande, Spott u. ä. waren häufig.⁷⁸⁵

Der, etwa von Bénédicte Sère und Jörg Wettlaufer in ihrem Sammelband *Shame Between Punishment and Penance* dominierende emotionsgeschichtliche, Biologie und Kulturgeschichte verbindende Blick auf *shame* (was auf Deutsch sowohl Schande und Schmach als auch Scham meinen kann,⁷⁸⁶ daher: »*shame sanctions*«) im Sinne der allgemeinen menschlichen Fähigkeit, »*to feel shame*«, soll hier etwas weniger interessieren.⁷⁸⁷ Denn auch wenn Supplikanten mit ihren Gefühlen argumentierten, so verwendeten sie dazu nicht den Begriff Scham. Zudem zeigt sich in Suppliken nur das Wissen der Supplikanten um strategisches Vorbringen von Emotionen, es lässt sich jedoch nicht herausfinden, was sie »wirklich« fühlten. Die Bedeutung von *shame* als Schande treffen die Sammelbandbeiträge von Ingram und Lidman am ehesten.⁷⁸⁸ Wie auch Ehre betrifft der Begriff *shame* jedoch stets die Identität einer Person.⁷⁸⁹ Insofern lässt sich etwas sicherer als von Schamgefühlen (konnotiert mit einer bestimmten Einsicht) von Identitätsbrüchen bzw. -verunsicherungen⁷⁹⁰ der Supplikanten sprechen, deren Selbstbild nicht mehr dem Fremdbild, das andere von ihnen hatten, entsprach.⁷⁹¹ Man wollte, es wäre anders.

Schandflecken als Labels

Rodenburger sprach von seinem ihm »angehenngten Schanddflecken«⁷⁹², der zu seiner »Verkleinerung« geführt habe,⁷⁹³ beides quasi physisch imaginierte Bilder des symbolischen Körpers. Verkleinerung meinte, in übertragener Bedeutung, die »moralische

783 Vgl. Grimm, s. v. Schmach.

784 Vgl. DRW, s. v. Schmach.

785 Vgl. Grimm, s. v. Schmach.

786 Vgl. Casimir/Jung, Honor, S. 231f.; Langenscheidt, Englisch-Deutsch, s. v. shame.

787 Vgl. Neumann, Beschämung, S. 266f.; Sère/Wettlaufer, Introduction, S.XXXIff.; Wettlaufer/Nishimura, History, S. 197; »*Shame is first and foremost a social emotion that does not exist without the attention of others; in this respect, it is an important aspect of the social bond. Shame, which can be defined as an individual internalisation of collective norms, is thus situated at the juncture of the collective and the singular.*«, Sère/Wettlaufer, Introduction, S.XXXI; »[...] *shame consists in a bodily reaction to a transgression of cultural norms, and is elicited by behaviour that is deemed inappropriate in terms of in-group norms. [...] Living, as humans do, in complex social relationships requires generally accepted rules and norms that hold moral value for a given culture.*«, Wettlaufer/Nishimura, History, S. 200.

788 Vgl. Ingram, Shame Punishments, S. 285ff.; Lidman, Shaming, S. 309ff.

789 Vgl. Wettlaufer/Nishimura, History, S. 200f.

790 Vgl. Peuckert, Stigma, S. 354f.

791 Vgl. Descombes, Identität, S. 87.

792 Akt Rodenburger, fol.734v.

793 Vgl. Akt Rodenburger, fol.734v.

Herabsetzung einer Person« auch hinsichtlich ihrer Ehre.⁷⁹⁴ Auch der Schandfleck wurde v.a. von außen, vom jeweiligen Gegenüber gesehen, konnte jedoch von einem/r selbst oder von anderen als störend empfunden werden.

Unehre lässt sich daher mit Hilfe des interdisziplinären, mit Sozialer Kontrolle verbundenen Etikettierungs- bzw. Stigmatisierungsansatzes (Labeling Approach) beschreiben: Er beleuchtet die Definition dessen, was abweichendes Verhalten ist, durch äußere formelle und informelle Instanzen sozialer Kontrolle. Deviant sind Verhaltensweisen demnach nicht von selbst, sondern nur, wenn sie von den entsprechenden Instanzen dazu erklärt bzw. als solche »abgestempelt« bzw. »etikettiert« werden.⁷⁹⁵ Es geht somit weniger um die Handlung einer Person, als um den aktiven sozialen Zuschreibungsprozess mittels Entscheidungsprozessen und (Vor-)Urteilen, basierend auf Wertvorstellungen und Wissensbeständen.⁷⁹⁶ Geht man von der Existenz positiver und negativer Etiketten, angelehnt an positives und negatives Verhalten wie auch positive und negative Sanktionen, aus, so könnte man Ehre als positives, Ehrverlust aufgrund einer Straftat als negatives Label und, dem Bild des Etiketts folgend, als Be-Wertung einer Person begreifen. Derartige Be-Wertungen reduzierten mit Hilfe des entsprechenden symbolisch generalisierten Kommunikationsmediums, ähnlich »richtigen« Preisschildern, Komplexität und ermöglichten weitere soziale Entscheidungen. Der Makel bzw. der Schandfleck, den die Supplikanten ansprachen, war exakt jenes in der Frühen Neuzeit quasi-materiell gedachte Etikett, das der durch Fehlverhalten »angepatzten« Person anhaftete – Grund und Folge ihrer Verurteilung durch andere. Darüber, was wie etikettiert wurde, konnte durchaus gestritten werden, es konnte zur Etikettierungskonkurrenz zwischen verschiedenen Gruppen kommen,⁷⁹⁷ z.B. der Gruppe um einen Supplikanten und ihren Gegnern.

Es lässt sich auch von einem Stigma sprechen: von einem vorhandenen physischen oder zugeschriebenen sozialen Merkmal, das die soziale Identität eines Individuums beeinflusste und wodurch eine Person von den übrigen Mitgliedern einer Gruppe unterschieden werden konnte, das ihre vollständige soziale Anerkennung verunmöglichte und stattdessen zum sozialen Ausschluss führte;⁷⁹⁸ wenngleich etwa Erving Goffman in seinen Forschungen vom Begriff des Stigmas schließlich zu jenem bereits angesprochenen der Identität als sozialem Etikett wechselte.⁷⁹⁹ Doch die Ehrforschung nennt nach wie vor das Stigma als Ziel entehrender Strafen, welches als »*painful and permanent mark of infamy*« länger andauernde Auswirkungen zeitigte.⁸⁰⁰ Infamie stand für eine sozia-

794 Vgl. Grimm, s. v. Verkleinerung.

795 Vgl. Blauert/Schwerhoff, Einleitung, S. 11; Eifler, Verhalten abweichendes, S. 586; Gatrell/Lenman/Parker, Introduction, S. 5; Habermas/Schwerhoff, Vorbemerkung, S. 10; Ludwig, Herz, S. 14; Piltz/Schwerhoff, Devianz, S. 20; »*Crime is after all a label attached to an act by those who make and enforce law [...].*«, Gatrell/Lenman/Parker, Introduction, S. 4.

796 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 459; Peuckert, Verhalten, S. 382; Rudolph, Regierungsart, S. 36.

797 Vgl. Eifler, Verhalten abweichendes, S. 586.

798 Vgl. Bausch, Inszenierung, S. 216; Peuckert, Stigma, S. 354f.

799 Vgl. Descombes, Identität, S. 34.

800 Vgl. Ingram, Shame punishments, S. 293.

le Sanktionierung und Stigmatisierung⁸⁰¹ – man sprach vom Makel der Infamie (*nota infamia*)⁸⁰² – und war eine Institution wie andere Strafen.⁸⁰³

Wenn Supplikanten wie etwa Richter baten, man möge ihnen ihren »Makel der Unehre« abnehmen,⁸⁰⁴ entsprach das gleichsam einer Ehrrestitutionsbitte, nur dass diese Formulierung auf die Entfernung des aktuellen Etiketts und nicht auf die (Wieder-)Zuweisung des früheren fokussierte. Der binären Codierung von Ehre folgend kam die Abnahme von Unehre jedoch dem Hinzufügen von Ehre gleich.

Infamie

Infamie, Latein für Ehrlosigkeit bzw. Ehrverlust, bezeichnete eine Modalität der Fama,⁸⁰⁵ genauer war sie eine Minderung der Ehre und des guten Rufs, der *bona fama*.⁸⁰⁶ Antonella Bettoni beschreibt sie als »*social discredit*«. ⁸⁰⁷ Sie führte zur Amts- und Eidunfähigkeit sowie zum Verlust der Zeugnisfähigkeit und anderer Rechte⁸⁰⁸ und ist somit der »Missing Link« zwischen Ehr- und anderen Verlusten. Schon das Mittelalter kannte verschiedene, nicht klar unterschiedene Arten der Ehr- und Rechtlosigkeit.⁸⁰⁹ Die kirchenrechtliche »Strafe der Infamie« etwa bestand aus dem Absprechen der Klage- und Zeugnisfähigkeit.⁸¹⁰ Man verlor mitunter auch die Würde, die Amtsfähigkeit und das Recht, über seinen Besitz testamentarisch zu verfügen.⁸¹¹ Die Glossatoren sahen theoretisch auch für Ehebrecher, Mörder und Diebe eine *infamia ipso iure* vor, für die es gar kein abschließendes Gerichtsurteil brauchte, nur das (vermeintliche) Begehen einer Straftat und deren Notorietät bzw. einen »sozialen Skandal«. ⁸¹² Eine *infamia per sententiam* dagegen hing von einem richterlichen Urteil ab, eine *infamia ex genere poena* von entehrenden Strafen.⁸¹³

Die auf verbale Ehrverletzungen bezogenen Begriffe *Infamatio* und *Diffamatio* erklärt Bettoni folgendermaßen:

»Infamatio und diffamatio setzen den ursprünglichen Zustand des guten Rufes, dessen sich [fast] jedes Individuum von seiner Geburt an erfreut, aufs Spiel und erzeugen die mala fama. Es handelt sich um zwei Seiten ein und derselben Medaille. Die infamatio wählt das Individuum als ihren Beobachtungspunkt und bezeichnet das Phänomen, durch das jemand zu Recht oder Unrecht infolge der Zuweisung einer Missetat seinen guten Ruf verliert. Die diffamatio ist bedeutungsgleich, enthält aber zusätzlich das Element der Verbreitung. Sie zeigt das Phänomen vom Beobachtungspunkt der

801 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 364.

802 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 263.

803 Vgl. Kubiciel, Shame, S. 60; Scheyhing, Ehre, Sp.848.

804 Vgl. Akt Richter, fol.215r.

805 Vgl. Foucault, Leben, S. 22; Peristiany/Pitt-Rivers, Introduction S. 6.

806 Vgl. Becker, Infamie; Schreiner, Ehre, S. 275f.

807 Vgl. Bettoni, Fama, Abs.24.

808 Vgl. Becker, Infamie, Sp.1213; Schreiner, Ehre, S. 275f.; S. 280.

809 Vgl. Hofer, Ehrverlust, Sp.88f.

810 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 149.

811 Vgl. Migliorino, Fama, S. 139ff.; Migliorino, Kommunikationsprozesse, S. 66f.

812 Vgl. Bettoni, Fama, Abs.27ff.; Migliorino, Fama, S. 93f.

813 Vgl. Migliorino, Fama, S. 113; S. 130.

Gemeinschaft aus und schließt das Bewusstsein über die Verbreitungsmöglichkeit der Nachricht mit ein.«⁸¹⁴

Scheu etwa sprach von seinem Injurianten Georg Philipp von Berlichingen als seinem »diffamanten«⁸¹⁵ und verwies auf dessen »infamandi voluntatem«⁸¹⁶.

3.2.5 ›Ehrverlustsfolgen‹

Der Fall Rodenburger zeigt: Ein deliktsbedingter Ehrentzug diente nicht nur symbolischen, sondern handfesten materiellen Zielen,⁸¹⁷ so wie Ehre selbst aus Materiellem und Symbolischem bestand, und hatte konkrete ›Bedeutungen‹. Ohne Ehre bzw. Ruf lebte es sich somit gar nicht »ungeniert«, wie das Sprichwort zynischer Weise vermuten ließe.⁸¹⁸ Ja, »Ehre zu verletzen und zu vernichten, zahlte sich für Privatpersonen und Obrigkeiten nur deshalb aus, weil Ehre, Ruf und Leumund ein hohes soziales Kapital darstellten«⁸¹⁹, so Klaus Schreiner. Ging die Ehre verloren, drohten das materiell-wirtschaftliche Aus sowie der Verlust von politischen Ämtern,⁸²⁰ von Standes- und Berufsrechten.⁸²¹ Zu den bürgerlichen Ehrenrechten⁸²² zählten etwa die Amtsfähigkeit, die Rechts-, Gerichts- und Zeugnisfähigkeit.⁸²³ Genauer ist von konkreten lebensweltlichen Bedeutungen zu sprechen: Amt, Beruf, Besitz, Familie, Wohnmöglichkeiten und Rechte waren allesamt relevante Dinge für einen Bürger und Kaufmann wie Rodenburger. Wurden die Handlungsmöglichkeiten des Subjekts eingeschränkt,⁸²⁴ hatte dies Auswirkungen, eben, auf das Arbeits-, Familien- und Sozialleben der Betroffenen.⁸²⁵ Wer seine Rechtsfähigkeit verlor, konnte keine Rechtsgeschäfte mehr vornehmen,⁸²⁶ der Begriff war jedoch nicht so eng wie jener der Rechtlosigkeit.⁸²⁷ Insgesamt waren es zwei bzw. drei lebensweltliche Bereiche und ansatzweise ausdifferenzierte, teilweise aber auch verbundene Subsysteme,⁸²⁸ in denen Ehre ›Bedeutung‹ hatte: der politisch-rechtliche und der sozioökonomische Bereich. John Peristiany und Julian Pitt-Rivers erklären, dass die verschiedenen

814 Bettoni, Diffamation, S. 43.

815 Akt Scheu, fol.350r.

816 Akt Scheu, fol.360r.

817 Vgl. Lentz, Ordnung, S. 154.

818 Vgl. Schwerhoff, Schande, S. 183; William Shakespeares Falstaff fragt kritisch: »*What is honour? A word. What is in that word honour? What is that honour? Air.*«, Shakespear, Heinrich, zit.n. Schwerhoff, Ehre, S. 2f.; in der weniger kritischen frühneuzeitlichen Gesellschaft war Ehre jedoch nicht nur folgenloses »Gerede«, »*not [...] just »air« as Falstaff thought, for it has caused more deaths than the plague.*«, Peristiany/Pitt-Rivers, Introduction, S. 15f.

819 Schreiner, Ehre, S. 317.

820 Vgl. Armer, Ulm, S. 428; Schreiner, Verletzte, S. 264.

821 Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 29; Deutsch, Ehre, Sp.1225; van Dülmen, Mensch, S. 67; Wechsler, Ehre, S. 169; S. 189; Zunkel, Ehre, S. 5; S. 16.

822 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 279.

823 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 277f.

824 Vgl. Burhart, Kapital, S. 11f.

825 Vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 34.

826 Vgl. Hofer, Person, Sp.992.

827 Vgl. Schwerhoff, Schande, S. 160.

828 Vgl. Brunczel, Modernity, S. 113.

Aspekte von Ehre wie ein bestimmtes Verhalten, etwa Sexualverhalten (›Ehrgrund‹), und Kreditwürdigkeit (›Ehrfolge‹) nicht unbedingt zusammenpassen wie Puzzleteile, dafür aber die verschiedenen Interessen einer Gesellschaft spiegeln.⁸²⁹

Konkrete Verluste waren die Folgen und Manifestation verlorener Ehre und konnten den Ehrverlust perpetuieren bzw. reproduzieren: Ein Amtsverlust beispielsweise stellte Ehrverlust dar und her; er folgte aus und führte zu ihm. Ehre war die »Tauglichkeit«, die Voraussetzung für Ämter und deren Resultat. Die Mediävistik hat dieses Problem bereits formuliert: »As a visible cluster of acts, appearances, and possessions, then, this predominant kind of medieval honor constituted and was constituted by both a material and a discursive semiotics«⁸³⁰, so die Romanistin Thelma Fenster und der Historiker Daniel Lord Smail.

Um die verwendeten Ehrkonzepte genauer zu beschreiben, muss der Ehrbegriff zwangsläufig in seine einzelnen Bedeutungen bzw. die damit verbundenen konkreten Verluste aufgedrösel werden.⁸³¹ Die Causa Rodenburger zählt dabei zusammen mit der Causa Brenneisen zu denjenigen Verfahren, welche die meisten bzw. verschiedenartigsten ›Ehrverlustsfolgen‹ erwähnen. Wörtlich berichtete er,

»Zu waß Schmach, nachreden, Spott vnd schanden auch Zu verkurtzung meines Credits vnd gantzer handtierung mir [...] diß gedigen, vnnd noch täglich gedeyet, [...] Vnnd wie hoch Ich mir diesen Vnuerschulden Zustandt Zu gemuet vnnd herten Ziehen thue, das alles hat ain Ehrliebendes gemüet [...] mitleidenlich Zubehertzen, Vber das vnnd welches noch viel mehr ist, als man Jungst Osternn altem herkommen gemeß alle Rhatsuerwandte Personen das Eussern Rhats Zu reuocieren pflegt, hat man [...] tacite außgeschlossen, dardurch Ich alß noch mehrers bey der gemein In Verdacht genohmen, der Zeugsfertigung vnnd anderer dergleichen Burgerlicher Ehrenkleinotter halber Zum hochsten bey Menniglich beschwertzt«⁸³²,

und bat:

»Eur Kay: Mt: [...] wollen mich [...] von auffgedichter Zulag vnd schmach allergenedigst absoluieren, vnd dahin begnaden, auch bey Einem Erbarh Rhatt Zu Nurnberg durch kayserliche Vorschriftten Comendiren vnd furdern auff das Ich wiederumb Inn den vorigen Standt meiner Ehren vnnd Priuirten genandten ampts, Vnnd der Zeugsfertigung restituirt vnnd eingesetzt, auch mein Testament, so Ich etwan kunftig aufrichten wurde, fur krefftig angenohmen, vnd wie andern meines gleichenn Burgers Personen In der Stadt Nurnberg Passiert werden«⁸³³.

Rodenburger nannte also Kreditwürdigkeitsverlust als soziale, seinen Amts- und Zeugnismäßigkeitsverlust als rechtliche ›Ehrverlustfolgen‹ und bat um Ehre, Amt, Zeugnismöglichkeit und die Möglichkeit, ein als ›rechtskräftig‹ annehmbares Testament

829 Vgl. Peristiany/Pitt-Rivers, Introduction, S. 4.

830 Fenster/Smail, Introduction, S. 4.

831 Vgl. Günther, Sittlichkeitsdelikte, S. 144.

832 Akt Rodenburger, fol.691rf.

833 Akt Rodenburger, fol.691vf.

abschließen zu können.⁸³⁴ Ehre stand dabei dezidiert neben ihren konkreten ›Folgen‹, aber auch ›dahinter‹.

a) Ehre & Kreditwürdigkeit

Rodenburger beklagte den Verlust seiner Kreditwürdigkeit⁸³⁵. Seine Handelspartner respektive eine bestimmte Öffentlichkeit hatte auf Rodenburgers Verdächtigkeit reagiert. Brenneisen schrieb allgemeiner von seiner geschäftlichen

»beschwerung (als wolche Ime fur sein Person nit allein etwan hinterung in sein sachen vnd geschefften bringen, Sond[ern] auch konfftiger Zeit durch vnruheige Leuth seinen Kindern vnd Verwandten schmählich vnd verclainerlich furgeZog[en] werd[en] möchte)«⁸³⁶.

Denn die Berufsverbände regelten die ökonomischen, aber auch die rechtlichen Lebensbedingungen ihrer Mitglieder als »ganze Personen«.⁸³⁷

Ehre bestimmte die beruflich-ökonomischen⁸³⁸ Handlungsmöglichkeiten, an ihr hing der Kredit eines Betriebs bzw. eines Kaufmanns.⁸³⁹ So betonte Jakob Welser 1529, für einen Kaufmann gebe es nichts Wichtigeres als ein »gut Geschrei und ehrlich Gerücht«,⁸⁴⁰ und deshalb untersucht auch Sibylle Backmann die Verbindung von Kaufmannsehre und Kreditwürdigkeit.⁸⁴¹ Ebene jene Kreditwürdigkeit war eine Ausformung des allgemeineren Sozialkredits:

»To be of good fame was to be considered honest and of good repute; sometimes ›fame‹ was equated with »credit«, which could carry its modern meaning – the ability to raise loans or, more generally, to be considered trustworthy in business dealings – but was also used in a much more general sense«⁸⁴²,

schreibt Ingram auf die römisch-rechtliche Fama bezogen. Finanzielle Schulden konnten die Ehre und Glaubwürdigkeit des Einzelnen mindern,⁸⁴³ und auch Korruption konnte unehrlich machen⁸⁴⁴ oder aber die Veruntreuung von und Bereicherung mit

834 Vgl. dazu Migliorino, Kommunikationsprozesse, S. 66f.

835 Zur Kreditwürdigkeit, welche (auch) in der Frühen Neuzeit die Vergabe und die Höhe von Krediten bestimmte vgl. Holbach, Arbeit, S. 150.

836 Akt Brenneisen, fol. 343r.

837 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 367.

838 Diesbezüglich lässt sich Daniel Schläppis Definition von Ökonomie folgen: »Ökonomie‹ hat zwingend mit Ressourcen zu tun und soll hier ganz allgemein verstanden werden als menschliches Wirtschaften von Individuen und/oder Gemeinschaften zur Allokation und Distribution von Ressourcen im Modus von Konkurrenz bzw. Kooperation. [...] Wird Ökonomie als Bereitstellung und Verwendung, als Bewirtschaftung und Distribution vielfältiger Ressourcen verstanden, begreift sie zwingend soziale Kontexte mit ein und markiert so einen Dreh- und Angelpunkt sozialer Beziehungen.«, Schläppi, Ökonomie, S. 685.

839 Vgl. Dinges, Geschlecht, S. 131; Holenstein, Seelenheil, S. 44f.

840 Vgl. Zunkel, Ehre, S. 14.

841 Hinweis in Backmann/Künast, Einführung, S. 14.

842 Ingram, Shame punishments, S. 285f.

843 Vgl. Schläppi, Ökonomie, S. 690.

844 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 51.

Stadtgeldern wie in der Causa Stumpf. Valentin Groebner spricht von einer »ökonomisch gedachten Ehrbarkeit«, derzufolge man keine Schulden machte, keine Verträge brach, nicht stahl usw.⁸⁴⁵ Ehrverlust wiederum konnte, wie Peter Schuster für das Spätmittelalter zeigte, zum ökonomischen Niedergang führen.⁸⁴⁶ Ökonomien waren dabei, wie sie es immer, allerdings mit institutionellen und kulturellen Unterschieden, sind, Moralökonomien.⁸⁴⁷

b) Ehre & Ämter

Die erste Konsequenz nach Rodenburgers offizieller Verurteilung zu einer vierwöchigen Haftstrafe war die offizielle Aberkennung seines Genannten-Amtes im Äußeren Rat der Stadt durch den Stadtrat selbst.⁸⁴⁸ Bereits im Römischen Recht war Ehre mit Ämtern verknüpft⁸⁴⁹ (*»The doors to an official position of rank (dignitas) will be open neither to the infamous nor to the disreputable, nor to those whom crime or turpitude of life defiles [...]«*⁸⁵⁰), seit damals war Ämterverleihung ein Zeichen äußerer Ehrung,⁸⁵¹ auch Amtslehen hießen *honor*.⁸⁵² In spätmittelalterlichen Texten waren v.a. Amtspflichten neben der Pflicht der Schuldenbezahlung die zentralen Bedeutungen des Wortes Ehre.⁸⁵³ Durch das 16. Jahrhundert hindurch bedeutete der Begriff Ehre auch Amt oder Amtsehre.⁸⁵⁴ Ämter waren öffentliche Ehrenbezeugungen bzw. -stellungen;⁸⁵⁵ sie waren bestimmten Ständen vorbehalten,⁸⁵⁶ die Amtsfähigkeit war ein Bestandteil der rechtlichen Ehre eines Bürgers, der *dignitas civilis* (vgl. die Formel »in Amt und Würden«).⁸⁵⁷ Ämter bekleiden zu können, also über das aktive und passive Wahlrecht zu verfügen und politisch partizipieren zu können, bedeutete gerade für Ratsbürger⁸⁵⁸ Handlungschancen und Macht.⁸⁵⁹ Wie die Bitten der Supplikanten Radin und Radin/Seifried belegen, waren Ämter jedoch nicht nur Bürgern vorbehalten, sondern spielten auch in bäuerlichen Lebenswelten eine Rolle. Bestimmte Ämter, die von ihnen genannten »Dorfämter«, wurden in diesem Fall von den Dorfbewohnern (innerhalb eines reichsstädtischen Landgebiets) ausgeübt.

845 Vgl. Casimir/Jung, Honor, S. 233; Groebner, Gesicht, S. 377; Lentz, Ordnung, S. 13f.; S. 25; S. 162; Schreiner, Ehre, S. 314.

846 Vgl. Schuster, Ehre, S. 60.

847 Vgl. Adloff/Mau, Reziprozität, S. 18f.

848 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 691r.

849 Vgl. Grigore, Ehre, S. 35f.; auch jüdische Ehrvorstellungen kannten eine Amtsehre, vgl. Preuß, Ehrvorstellungen, S. 102ff.

850 Codex of Justinian 3, S. 2819 (Lib.12.1).

851 Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 21; Burkhart, Kapital, S. 11; Grigore, Ehre, S. 36.

852 Vgl. Dinges, Anthropologie, S. 33.

853 Vgl. Schuster, Ehre, S. 41.

854 Vgl. DRW, s. v. Ehre.

855 Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 21.

856 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 21.

857 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 70.

858 Vgl. Meier/Schreiner, Regimen, S. 11; S. 16.

859 Vgl. Meier/Schreiner, Regimen, S. 26.

Das Amt selbst war dabei eine temporäre, die Amtsfähigkeit im ›Normalfall‹ eine dauerhaftere Ehrenbezeugung.⁸⁶⁰

Ehre und der Ruf bedingten die Amtsfähigkeit,⁸⁶¹ Gerüchte um einen schlechten Leumund konnten dagegen politischen Druck auf den Amtsinhaber erzeugen.⁸⁶² Die Aberkennung bürgerlicher Privilegien, wie etwa von Ämtern, stellte eine Nebenfolge von Verurteilungen und Ehrverlust dar:⁸⁶³ »jemand, der durch seine Untreue ehrlos – römisch-rechtlich ausgedrückt: *infamis* – geworden war, hatte [...] mit seiner öffentlichen Achtung auch seine Fähigkeit zur Übernahme und Führung eines städtischen Amtes verscherzt.«⁸⁶⁴ Der Nürnberger Stadtrat etwa schrieb mit Verweis auf das für das Amt notwendige »Vertrauen«, das Rodenburger gebrochen hatte:

»das dies straff vnd entsetzung Von alters hero gegen dergleichen deliquirenden Personen nit allain gebrechlich gewest, sonder man hats auch allzeit beharrt, alldieweil die Rathswahl vnd burgerlich vertrauen Vff den Genannten stehet«⁸⁶⁵.

Wichtig dabei ist nicht nur die rechtliche, sondern auch die soziale Begründung des offiziellen Amtsentzugs. Der Stadtrat verwies auf seine Mitglieder,

»Welche auch ein sondere scharffe Pflicht haben, Vnd gemainer Burgerschafft nit wenig daran gelegen ist, sonderlich Inn ertzeugungen vnd siglung allerlai brieflicher vrkhunden, Conträct vnd Testament, vnnnd wurden sich besorglich gar Paldt vnd leichtlich allerlai vngeschickligkaiten Zutragen, do Jemandt wider ein solchen Genannten Vnd Zeugen excipiren, oder neben Ime nit siglen noch Zeugen wolte«⁸⁶⁶.

Noch heute können, laut deutschem Recht, ein zeitlich begrenzter Verlust der Amtsfähigkeit, des Stimmrechts und der Wählbarkeit juristische Straffolgen sein.⁸⁶⁷ In Österreich führt die Verurteilung von Beamten, die eine vorsätzliche Straftat begangen haben, zu Freiheitsstrafen auch zum Amtsverlust; politische Delikte und mehr als fünfjährige Haftstrafen können einen Ausschluss vom bzw. einen Verlust des Wahlrechts zum Nationalrat bewirken.⁸⁶⁸ Man spricht vom deliktsbedingten Wahlrechtsausschluss, auf Englisch: *felony disenfranchisement*.⁸⁶⁹

860 Vgl. Stollberg-Rilinger, Rang, S. 399.

861 Vgl. Bettoni, Diffamation, S. 42; Burkhart, Geschichte, S. 39.

862 Vgl. Weber, Ehre, S. 222.

863 Vgl. Deutsch, Ehrenstrafen; Deutsch, Rechtsbegriff, S. 189; Hofer, Ehrverlust, Sp.89; van Dülmen, Mensch, S. 67; Wechsler, Ehre, S. 189.

864 Schreiner, Ehre, S. 280.

865 Akt Rodenburger, fol.699v.

866 Akt Rodenburger, fol.699vf.

867 Vgl. Deutsch, Rechtsbegriff, S. 179 [§ 45 StGB]; nicht im rechtlichen, aber im politischen Sinn verwies der österreichische Vizekanzler Werner Kogler 2021 darauf, der als Beschuldigter geführte Kanzler Sebastian Kurz sei nicht mehr »amtsfähig«, vgl. ORF, Kogler; Heribert Prantl verwies in der *Süddeutschen Zeitung* auf die Vorwürfe der Untreue (Veruntreuung von Steuergeld) und schrieb dazu: »Wegen solcher Straftaten wurden einem früher »die bürgerlichen Ehrenrechte«, also das Wahlrecht und Wählbarkeit, entzogen.«, Prantl, Österreich; da die Unschuldsumsetzung gilt, wird hier wiederum auf soziales Vertrauen und Verdacht verwiesen.

868 Vgl. Wikipedia, s. v. Bürgerliche Ehrenrecht [Nationalratswahlordnung §22; StGB §27].

869 Vgl. Wikipedia, s. v. Disenfranchisement.

c) Ehre & Zeugnisfähigkeit

Nachdem Rodenburger seines Amts entsetzt und somit in weiteren »Verdacht« gekommen war, so seine Kausalitätsvorstellung, verlor er auch seine »Zeugsfertigkeit«, d.h. seine Testier- bzw. Zeugnisfähigkeit.⁸⁷⁰ Noch klarer ist der Zusammenhang von Amts- und Zeugnisfähigkeitsverlust in der Causa Richter: Er sei »auch deß Rath endtsetzt worden, wölhe haimweysung mir auch ander wertts, Zu vnstatten, schmach, vnd verklainerung raicht, also das ich für ain Zeugen[?] Zusagen, mich hier durch selbst vntüchtig gemacht«⁸⁷¹.

Kriterien für die Zeugnisfähigkeit waren etwa die ehrliche Geburt, das Geschlecht und der gute Leumund, der »ehrenwerte« Lebenswandel bzw. die Unbescholtenheit einer Person.⁸⁷² Ehr- und Rechtsstatus bedingten somit, ob eine Zeugenaussage der betroffenen Person als glaubwürdig eingestuft wurde oder eben nicht.⁸⁷³ Die entsprechenden Grundlagen stammten aus dem Römischen Recht.⁸⁷⁴ Ein Ehrverlust, etwa durch Ehebruch oder Meineid, verunmöglichte es, als Zeuge aussagen zu können.⁸⁷⁵ Bereits der mittelalterliche Richter Albertus de Gandino verwies darauf, dass, wer aufgrund von deviantem Verhalten seine soziale Ehre verlor, auch seine rechtliche Ehre und damit seine Gerichts- und Rechtsfähigkeit, inkl. der Amts- und Zeugnisfähigkeit, verlor.⁸⁷⁶ Schon allein eine *infamia facti* konnte somit die Klags- und Zeugnisfähigkeit mindern.⁸⁷⁷

Im 14. Jahrhundert war auch das Nürnberger Bürgerrecht mit der Zeugnisfähigkeit verbunden.⁸⁷⁸ Daher lässt sich der Zeugnisfähigkeitsentzug als rechtliche⁸⁷⁹ und offiziell-obrigkeitliche Sanktion sehen: Zumindest offiziell sagten einige Zeugen im späteren Konkursverfahren aus, über Rodenburgers Zeugnisfähigkeit könnten sie nichts sagen, darüber müsse ein Gericht entscheiden.⁸⁸⁰ Zusätzlich bat Rodenburger in seiner Supplik um die Wiederzulassung zum Reinigungseid,⁸⁸¹ denn die von einem schlechten Leumund bewirkten Ehrverlustsfolgen inkludierten auch die Unfähigkeit, Eide zu leis-

870 Vgl. Akt Rodenburger, fol.691rf.

871 Akt Richter, fol.214rf.

872 Vgl. Bähr, Sprache, S.47; Fischer, Zeugen, Sp.1684ff.; Grimm, s. v. Leumund; Ruf; Nehlsen-von Stryk, Zeuge, Sp.584; »*infamous people cannot testify in that their words cannot be fully trusted (they lack fides). [...] the testimony of infamous people never has the value of full evidence, rather only that of circumstantial evidence.*«, Bettoni, Fama, Abs.51; besonders Ehebrecher waren zeugnisunfähig, vgl. Fuchs/Schulze, Zeugenverhöre, S. 14; übrigens hatten im Römischen Recht der Spätantike Frauen die Testierfähigkeit sehr wohl erlangt, vgl. Mosgan, lus, S. 45.

873 Vgl. Fischer, Zeuge, Sp.1684ff.; Hofer, Ehrverlust, Sp.89; Kesper-Biermann/Ludwig/Ortmann, Ehre, Einleitung, S. 6.

874 Vgl. Deutsch, Rechtsbegriff, S. 188.

875 Vgl. Bähr, Sprache, S. 47f.; van Dülmen, Ehrloser, S. 67.

876 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 277f.

877 Vgl. Bettoni, Fama, Abs.26.

878 Vgl. Satzungsbücher, Nürnberg, S. 214 (Satzungsbuch IV).

879 Vgl. Hofer, Ehrverlust, Sp.89.

880 Vgl. BayHStA, Akt 4180, 6051/II, Q45, fol.67rff.

881 Vgl. Akt Rodenburger, fol.692r.

ten, was einer weiteren Einschränkung gerichtlicher Möglichkeiten gleichgekommen wäre.⁸⁸²

Wie lebensweltlich relevant oder wie ideell-symbolisch aufgeladen die Testierfähigkeit war, ist nicht klar. In den Suppliken findet sich aber auch ein ganz konkretes Beispiel – Brenneisen erzählte:

»das erst verschinen Jars Im Breißgaw. [...] sich Zugetragen, daß ich Zwischen Zwayen handelsmennern ein khauff helffen abreden, vnd beschließen, von welchem doch den ein *Contrahent* volgendes wid[er]umb begint abZufallen, vnd daß Jhenig, so Zugesagt gewesen, Zuuernainen, Darauf vom gegenthail neben andern mher bid[er]leuthen, welche solchem *Contract* beygewont, auch ich Zu Zeugen angeZogen, do ich aber mit hertzlichem schmerzen von dem beclagten, alß ein todtschleger vnd *persona infamis*, verworffen, vnd Zu nit geringem nachtayl deß Rechthabenden von der Bekhundschaftung außgestellt worden bein«⁸⁸³.

Zeugnisfähigkeit implizierte neben dem Auftreten als Wahrnehmungs- bzw. Zufallszeuge vor Gericht also auch die Fähigkeit, Geschäftszeuge bei rechtserheblichen Vorgängen zu sein und Verträge zu unterfertigen.⁸⁸⁴ Wenn nicht von der Fertigkeit, so rührt Rodenburgers Begriff der »Zeugsfertigung« womöglich daher.⁸⁸⁵ Denn Urkunden wurden lange Zeit erst durch die Nennung von Geschäfts- bzw. Urkundenzeugen beweiskräftig.⁸⁸⁶

Ehrverlust konnte somit das Recht, Verträge abzuschließen bzw. als Vertragspartner zu fungieren, beeinträchtigen.⁸⁸⁷ Ökonomisches und Rechtliches waren dabei, wie z.T. heute noch, verbunden. Begrifflich wurde zwischen den jeweiligen Zeugen überhaupt nicht unterschieden. Es handelte sich um ein und dasselbe Phänomen in unterschiedlichen Kontexten.

d) Ehre & Erben

Dass Rodenburgers Rechtsstatus und seine ökonomischen Möglichkeiten eingeschränkt wurden, zeigt sich auch in seiner Befürchtung, kein rechtskräftiges Testament abschließen zu können,⁸⁸⁸ denn ein Testamentsabschluss bzw. Vererben hing ebenfalls, wie das Wort sagt, an der Testierfähigkeit.⁸⁸⁹ Es ging Rodenburger dabei um die rechtlich abgesicherte bzw. ermöglichte Weitergabe von Eigentum. Soziales Eingebunden-Sein und -Bleiben mittels Ehre und Rechtsstatus erlaubte, über Eigentum über den eigenen Tod hinaus zu bestimmen, es innerhalb der Familie zu behalten. Ehre,

882 Vgl. Deutsch, Rechtsbegriff, S. 188; Sellert, Leumund, Sp.1856f.

883 Akt Brenneisen, fol.346r.

884 Vgl. Fischer, Zeugen, Sp.1684.

885 Der *Grimm* kennt keine Zeugsfertigung, aber eine Fertigung, die eine Anfertigung, Vollendung oder Zuteilung meint, vgl. Grimm, s. v. Fertigung.

886 Vgl. Fischer, Zeugen, Sp.1684f.; Garnot, Zeugenaussage, S. 111.

887 Vgl. Hofer, Ehrverlust, Sp.89; Schuster, Ehre, S. 51.

888 Vgl. Akt Rodenburger, fol.692r.

889 Vgl. Bettoni, Fama, Abs.23f.; Abs.36; Mosgan, Ius, S. 12.

Eigentum und Rechte standen in der ständischen Gesellschaft in einem wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnis.⁸⁹⁰

Brenneisen nannte weitere besitzökonomische Probleme innerhalb der Familie, da dem Ehepaar das Heiratsgut der Frau vorenthalten werde:

»Nit weniger auch mir von meinem aignen schweher. *Simon* Engelhertrn, so auch in E. Kay Mt. hochlößlichen Hauß Österreich Statt Villingen seßhaft, dieße beschwernuß widerfharn, daß er mir seiner dochter, meiner lieben hausfrauen heuratgut nie richtig machen wöllen (wie Ichs das nach heutigs tags nit gar bekommen mögen).«⁸⁹¹

Beides, Heiratsgut und Erbe, können dabei als Formen familiärer Vermögensverschiebung bzw. als ›frühzeitiges‹ und ›normales‹ Erben angesehen werden.⁸⁹² »Die symbolische Bedeutung der Heiratsgüter kondensiert sich in ihrer Bedeutung als Indikator der Familienehre, die sich auf die individuelle Ehre auswirkte«⁸⁹³, so Siglinde Clementi in ihrem einschlägigen Aufsatz.

3.2.6 Strafzwecke

Zu Strafen gehören auch Strafnachlässe: Da Strafnachlässe stets Bestandteil der ›zeitgenössischen Strafphilosophie‹ sind, wie es in der Forschungsliteratur heißt,⁸⁹⁴ kann auch Ehrrestitution als Element einer frühneuzeitlichen ›Strafphilosophie‹ betrachtet werden. Als solche werden hier die jeweiligen konzeptionellen Strafzwecke verstanden, die einer Strafe oder einem Strafnachlass zugrunde liegen. Sie sind dabei auch Teil der untersuchten Ehrrestitutionskonzepte.

Die Verbindung von Ehre und Strafzwecken ist etwa Gegenstand eines von fünf Kapiteln des Katalogs zur Niederösterreichischen Landesausstellung von 2017, *Alles was Recht ist*.⁸⁹⁵ Dessen Autorin Elisabeth Vavra stellt die plakative Frage: »Vergelten oder versöhnen?« Die Strafphilosophie an sich lässt sie mit Platon beginnen. Bereits der altgriechische Philosoph behauptete, dass man nicht strafe, weil jemand »gesündigt« habe, sondern damit nicht wieder »gesündigt« werde, und betonte, dass sich eine Tat auch durch eine Strafe nicht ungeschehen machen lasse.⁸⁹⁶ Im Lauf der Geschichte konnten Strafen dazu dienen, einem/r Täter/in die durch die Tat erreichten Vorteile wieder zu nehmen, einen Schuldausgleich zu erreichen oder auch eine Besserung des/r Täter/in, seine/ihre Resozialisierung, und dazu, durch Abschreckung mögliche künftige Verbrechen anderer oder des/r Täters/in selbst zu verhindern (General- und Spezialprävention).⁸⁹⁷ Generalprävention dient dabei der allgemeinen Abschreckung, richtet

890 Vgl. Haltern, Gesellschaft, S. 7; Münch, Lebensformen, S. 75.

891 Akt Brenneisen, fol. 346v.

892 Vgl. Clementi, Heiratsgüter, S. 109.

893 Clementi, Heiratsgüter, S. 119.

894 Vgl. Bendlage, Obrigkeit, S. 59; Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 32.

895 Vgl. Landesausstellung NÖ, S. 4f. (Inhaltsverzeichnis).

896 Vgl. Vavra, Vergelten, S. 36.

897 Vgl. Härter, Disziplinierung, S. 365f.; Schnyder, Tötung, S. 108f.; Vavra, Vergelten, S. 36; S. 40; die mittelalterlichen Legisten, also die weltlichen Juristen, äußerten sich selten zu Strafzwecken, die Kanoniker, die Kirchenrechtsgelehrten, zielten, auf Augustinus von Hippo zurückgehend, auf eine

sich also auf die Allgemeinheit als zweiten Adressaten der Strafe, Spezialprävention bezieht sich auf den/die Täter/in selbst.⁸⁹⁸ Heute existieren eine rehabilitationsorientierte spezialpräventive Straftheorie (die Strafe als Mittel zur Besserung des/r Täters/in inkl. seiner/ihrer sozialen Reintegration zur Verhinderung künftiger Straftaten), aber auch eine Straftheorie, welche Strafe als Schuldausgleich und Tadel begreift.⁸⁹⁹

Von Bruce Lenman und Geoffrey Parker werden dementsprechend punitive Strafzwecke (Abschreckung und Vergeltung, Schutz der Gesellschaft, Wiedergutmachung) und restitutive Strafzwecke (Ausgleich und Entschädigung, Befriedung, Reintegration) unterschieden.⁹⁰⁰ Punitive Justiz wurzelte unter anderem im Römischen Recht, restitutive Justiz in der Tradition ›privater‹ Täter-und-Opfer-Ausgleiche⁹⁰¹ (»*The hallmark of ›community law‹ – an arbitrated yet extra-judicial settlement, usually involving the payment of money, to pacify the parties to a criminal offence – is found in most primitive [sic!] and feudal societies.*«⁹⁰²). Im Ancien Régime existierten innerhalb des Strafsystems sowohl punitive als auch restitutive Elemente nebeneinander, die je nach der Person des/r Täters/in angewandt wurden.⁹⁰³

Während des 16. Jahrhunderts nahm das Bemühen um Reintegration ab,⁹⁰⁴ die ausgrenzenden, die soziale Reintegration erschwerenden Schand- und Ehrenstrafen nahmen zu.⁹⁰⁵ Öffentliche entehrende Strafen dienten v.a. dem Strafzweck der Abschre-

Besserung des Straftäters ab, vgl. Schnyder, Tötung, S. 20; S. 109; S. 113; der mittelalterliche Scholastiker Thomas von Aquin sah Strafen als folgerichtige Konsequenzen von Gerechtigkeits- bzw. Ordnungsverstößen und wies erstmals auf ihre rächende bzw. vergeltende Funktion und auf die *satisfactio* (Genugtuung) hin; in dieser Tradition standen auch die spätscholastischen Moraltheologen des 16. Jahrhunderts, Diego de Covarrubias (1512–1577) und Leonardus Lessius (1554–1623), die, wenn auch zurückhaltender, von *satisfactio* bzw. *vindicta* und, im Sinne der Wiedergutmachung, von *reparatio* sprachen, vgl. Jansen, Philosophie, S. 12f.; S. 16f.; Schnyder, Tötung, S. 18f.; S. 95; S. 110f.; S. 115f.; S. 192; Unterreitmeier, Schmerzensgeldanspruch, S. 42; aus ihrer moraltheologischen Sicht diente die Strafe dabei der Wiederherstellung der gerechten göttlichen Ordnung, sie befreite den/die Sünder/in von Schuld, diente also seinem/ihrer eigenen Seelenheil, vgl. Schnyder, Tötung, S. 96; S. 111; S. 190; bei Covarrubias und anderen stand auch das *bonum commune* als übergeordnetes gemeinschaftliches Interesse im Zentrum ihrer Überlegungen, vgl. Schnyder, Tötung, S. 113; S. 119; indem damit argumentiert wurde, gewann der Abschreckungs- und Besserungsgedanke gegenüber dem Vergeltungsgedanken wieder an Gewicht, auch in der Strafpraxis; der Präventionstheorie gemäß strafe man nicht primär wegen Vergangenen, sondern für die Zukunft, vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 196; Schnyder, Tötung, S. 96; S. 114; S. 190f.; auch der Rechtsgelehrte Andreas Tiraquellus/Tiraqueau (1488–1558) betonte den Besserungsgedanken, vgl. Wettlaufer, Ehrenstrafen, S. 15; in der CCC kamen Abschreckung und Besserung als Strafzwecke jedoch noch nicht vor, vgl. Schnyder, Tötung, S. 191; generell ist auf die Meinungsvielfalt in der normativen Strafrechtswissenschaft hinzuweisen, vgl. Schnyder, Tötung, S. 190.

898 Vgl. Lidman, Schande, S. 200; S. 212; Härter, Disziplinierung, S. 365f.; Kubiciel, Shame, S. 52.

899 Vgl. Kubiciel, Shame, S. 49f.

900 Vgl. Lenman/Parker, State, S. 11f.; Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 33.

901 Vgl. Lenman/Parker, State, S. 23; Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 33.

902 Lenman/Parker, State, S. 23.

903 Vgl. Lenman/Parker, State, S. 28.

904 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 477; Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 155.

905 Vgl. Bettoni, Fama, Abs.7ff.; Härter, Strafverfahren, S. 477; Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 48.

ckung,⁹⁰⁶ der Generalprävention, nicht der Spezialprävention.⁹⁰⁷ Bei Landesverweisen drohte allerdings das Abgleiten in die Dauerkriminalität.⁹⁰⁸ Jutta Nowosadtko dagegen blickt nach vor:

»[...] die Form der verbindlichen Ehrensanktion wurde [im Längsschnitt betrachtet] zunehmend als dysfunktional für die Gesellschaft empfunden, und man monierte, daß die Folgen der Strafe für den Betroffenen härter seien als die Strafe selbst, d.h. als die eigentlichen Folgen der Straftat.«⁹⁰⁹

Die Obrigkeit begann daher, gegen eine ausufernde soziale Infamierung, welche die Betroffenen bis in die Dauerkriminalität führen konnte, mit Ehrenerklärungen bzw. Rehabilitationen vorzugehen,⁹¹⁰ wobei sich das Problem ergab, dass horizontale Sozialkontrolle vertikal kontrolliert werden musste.

Ehrentzug scheint zumeist eine punitiv-repressive und z.T. unspezifische (Nachwirkung einer spezifischen) Sanktion gewesen zu sein⁹¹¹ (die entsprechenden Fähigkeiten- und Rechtsverluste dauerten an, die Öffentlichkeit als Sanktionierungsinstanz »vergaß nicht«), Ehrrestitutionsbitten waren das Bemühen um ein restitutives Element in der Strafpraxis.

Ehrrestitution erhielt ihren »strafphilosophischen« Sinn dadurch, dass sich die Supplikanten auf Besserungsgedanken und Nützlichkeitsüberlegungen stützten und für ein selbstreflexives Strafsystem eintraten, das einen Schlussstrich unter Strafen ziehen sollte: Sie baten um restitutive Nachlässe der andauernden Strafen. Die verbüßten obrigkeitlich-gerichtlichen Strafen bezeichneten diejenigen, die ihre Schuld zugaben, durchaus als »billig«,⁹¹² d.h. als rechtens im Sinne von rechtmäßig, rechtsüblich bzw. gerecht, angemessen oder maßvoll.⁹¹³ Die andauernden Sanktionen und Stigmata dagegen wurden kritisiert, womit die Supplikanten andere normative Vorstellungen besaßen als manche ihrer Sanktionierungsinstanzen.⁹¹⁴

906 Vgl. Wilms, Männlichkeit, S. 19.

907 Vgl. Kubiciel, Shame, S. 53; S. 55; die Kritik des 19. Jahrhunderts dagegen sah das Problem der »Weitläufigkeit« von Ehrenstrafen, vgl. Schreiner, Verletzte, S. 319; heutige US-amerikanische Harsh Justice bzw. Shame Sanctions werden von Kritikern, aus ähnlichen Gründen, als Gefahr für den sozialen Frieden gesehen, da sie zum Abbruch sozialer Beziehungen führen, vgl. Kubiciel, Shame, S. 53; S. 56.

908 Vgl. Hartinger, Rechtspflege, S. 64.

909 Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 366.

910 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 364.

911 Vgl. Peuckert, Sanktion, S. 267.

912 Vgl. Akt Richter, fol.214r; Akt Rodenburger, fol.737r; Griesebner/Scheutz/Weigl, Justiz, S. 13; Höpfel, Gerechtigkeit, S. 45.

913 Vgl. DRW, s. v. billig; s. v. Billigkeit; Grimm, s. v. billig.

914 Bayr, der zwar viel weiter weg verbannt worden war, als er tatsächlich gegangen war (vgl. Akt Bayr, fol.13r; fol.15r), supplizierte, »Weil Ich biß auf die Stundt lenger als Sechs vnd Zweintzig ganntzer Monat mein angethone Straff nun mehr gedultig erliten, In solcher Zeit auch mich aller erbarkheit vnnd ein[ge]Zogenen Lebens beflissen, vnd mir dises ein ernstliche wahrung sein wirdt, mich vermittelst Gottlicher gnaden Ins khünfftig vor dergleichen vnglickh eiferig Zuhüetten, vnd nicht wenig[er], als vor disem leidigen Zustandt, aufrecht vnd Gottsförchtig Zuleben«, Akt Bayr, fol.13r.

3.2.7 Ehrverteidigung

Ehre war ›bedeutend‹, sie war aber zugleich labil: »it was in constant danger of decline«⁹¹⁵. Dies, so die Annahme der Forschung, führte zu einem Klima ständiger Furcht und Sorge, steter Alarmbereitschaft und Wachsamkeit.⁹¹⁶ Wurde man mit Schande »befleckt«, konnte und musste sie nach Möglichkeit abgewaschen werden, um einem bleibenden, »eingetrockneten« »Schandfleck« und somit geschaffenen Tatsachen vorzubeugen.⁹¹⁷ Ehrbeleidigungen durften nicht ignoriert werden, wollte man die eigene Ehre nicht verlieren,⁹¹⁸ auf sie musste reagiert werden.⁹¹⁹ Kurz: Ehre musste verteidigt werden. Aufgrund der ›Bedeutung‹ von Ehre und Ehrverlust forderten auch Strafen eine entsprechende Verteidigung heraus, im Zuge dessen sich dann auch mit deren Übermäßigkeit argumentieren ließ.

Differenzkategorie: Gewaltsame Ehrverteidigung & Konfliktbegriff

Prototypische Ehrkonflikte bestanden aus dem Austausch von Beleidigungen und Angriffen auf die Ehre des/r Gegners/in,⁹²⁰ bei denen eine/r am Ende siegte oder sich beide vertragen. Lars Behrisch definiert als Experte für gewaltsame Ehrverteidigung diese Konflikte als reziproke, zielgerichtete Interaktionen mit einer Ursache, einem Austrag und eventuell einer Konfliktlösung. Der Soziologe Ralf Dahrendorf sieht Konflikte in der Ungleichheit an knappen Gütern und der Absicht einer Person, ihren Anteil daran zulasten von anderen auszubauen, begründet.⁹²¹ Ferner kann ein Konflikt als Auseinandersetzung und Grundbefindlichkeit von Akteuren/innen definiert werden: Diese bewerten ihre momentane Situation als Konflikt, definieren eine Gefährdung ihrer jeweiligen Position, prognostizieren künftige Entwicklungen und entwickeln Handlungsstrategien, um das, was sie als essenzielle Güter ansehen, zu erhalten bzw. zu verteidigen.⁹²² Folglich sprachen auch Ehrrestitutionssuppliken von Konflikten, wenngleich das Ehrrestitutionsverfahren an sich frei von physischer Gewalt war. Stephanie Armer merkt an, dass mit dem Begriff Ehre im Konfliktfall verschiedene Verhaltenserwartungen artikuliert werden konnten, ohne sie im Einzelnen definieren und sich somit zu sehr festlegen zu müssen.⁹²³ Dies nützte umso mehr, da Konflikte generell strukturverändernde Kraft haben.⁹²⁴

Für die folgenden Ausführungen wird daher vorgeschlagen, sowohl gewaltsame als auch gewaltlose Auseinandersetzungen um Ehre, in denen die Ehre eines Individuums für eine/n oder mehrere andere fraglich wurde, als Ehrkonflikt oder Ehrenhandel

915 Lidman, Importance, S. 205.

916 Vgl. Burkhart, Kapital, S. 256; Dinges, Stadtgeschichte, S. 421f.; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 12f.; Wechsler, Ehre, S. 189.

917 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 272; Wechsler, Ehre, S. 187.

918 Vgl. Lidman, Importance, S. 212.

919 Vgl. Armer, Ulm, S. 432.

920 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 110; S. 116ff.

921 Vgl. Rudolph, Regierungsart, S. 35.

922 Vgl. Lankenau/Zimmermann, Konflikt, S. 160f.; Lau, Reichsstadt, S. 11.

923 Vgl. Armer, Ulm, S. 428.

924 Vgl. Lau, Reichsstadt, S. 16.

zu begreifen. Ein Ehrenhandel war eine kulturelle Form der Auseinandersetzung um Ehre, wobei der Begriff unterschiedliche Ansprüche der Beteiligten umfasste, die wiederum verschiedene Ehrvorstellungen haben konnten;⁹²⁵ es handelte sich um symbolische Kommunikation.⁹²⁶ Grundsätzlich konnten alle Auseinandersetzungen um Ehre als Ehrhändel bezeichnet werden, denn Handel bedeutete Thomas Winkelbauer zufolge so viel wie Streit.⁹²⁷ Zu beachten ist, dass Suppliken keine Kommunikation unter Kontrahenten darstellten, sondern eine zwischen Untertan und Kaiser, und dass mögliche Gegner, etwa die Stadtoberkeit oder diverse Geschäftspartner, in der Supplik selbst nur z.T. benannt wurden. Den Supplikanten ging es in ihren Schreiben eher um sich selbst und ihr Gegenüber, den Kaiser.

Da Ehre dem Prinzip von Gabe und Gegengabe folgte, Ehrbeleidigung einem Muster von Herausforderung und Gegenherausforderung,⁹²⁸ lassen sich jedoch auch Ehrrestitutionssuppliken als Instrumente der Ehrverteidigung und als entsprechende Reaktionen begreifen. Auch sie kannten einen Betroffenen, dessen Ehrerbekennung und einen Adressaten, der von der Position des Betroffenen überzeugt werden sollte. Das Ehrkonflikt-Grundmuster, in dem ein ›Verteidiger‹ seine Ehre verteidigen musste, um sie nicht zu verlieren, fand sich auch hier. Gerade hier ›kämpfte‹ jedoch nicht einer gegen einen. Selbst wenn Gewalt eine Lösung in ›Zweikämpfen‹ gewesen wäre, wäre ein Raufhandel von einem gegen viele nicht möglich gewesen. Gewalt war hier weder eine Lösung noch eine Möglichkeit – daher war Kommunikation das Mittel der Wahl.⁹²⁹

Differenzkategorie: Gerichtliche Ehrverteidigung Laut Winfried Helm machte

»Das System der Konfliktaustragung durch Handlungen, die die Ehre des anderen beeinflussen konnten, [...] eine Institution notwendig, die die Ehre des einzelnen garantieren und auch wiederherstellen konnte. Das Gericht vermochte diese Aufgabe zu erfüllen«⁹³⁰.

Generell verschob sich im 16. Jahrhundert das Gleichgewicht zwischen Ehr- und Friedenscode zugunsten des letzteren:⁹³¹ Ehrkonflikte wurden verstärkt am Rechtsweg ausgetragen,⁹³² was den »neuralgischen Punkt zwischenmenschlicher Konflikte [...], an dem die ›horizontale‹ Sozialkontrolle versagte und der Unterstützung durch obrigkeitliche Mechanismen der Konfliktregulierung bedurfte«⁹³³, zeigt. Die verstärkt aufkommenden (Gerichts-)Verfahren ermöglichten, so Rudolf Schlögl, einen gewaltfreien Austrag von »Ehrkommunikation«

925 Vgl. Dinges, Ehrenhändel, S. 363.

926 Vgl. Dinges, Kulturgeschichte, S. 187.

927 Vgl. Winkelbauer, Injurien, S. 147.

928 Vgl. Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 12.

929 Vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 76.

930 Winfried Helm zit.n. Winkelbauer, Injurien, S. 156.

931 Vgl. Pohl, Totschlag, S. 243.

932 Vgl. Behrisch, Gerichtsnutzung, S. 243; Fuchs, Ehre, S. 192.

933 Behrisch, Gerichtsnutzung, S. 243.

und neutralisierten deren negativen Folgen.⁹³⁴ Die Zahl von Beleidigungsfällen stieg ab dem Ende des Jahrhunderts.⁹³⁵

Injurienprozesse zeigen jedenfalls, dass Ehre gerichtlich bzw. obrigkeitlich wiederhergestellt werden konnte,⁹³⁶ dass vertikale in horizontale Sozialkontrolle eingreifen konnte: Man konnte sich zur Ehrverteidigung bzw. -wiederherstellung an die Obrigkeit wenden.⁹³⁷ Straftäter, die ihre Schuld zugaben, konnten jedoch keine Injurienklage, schon gar nicht gegen einen diffusen Gegner, einbringen. Ihre Ehrrestitution sollte zwar auch am behördlichen Weg und durch die Obrigkeit erfolgen, aber auf andere Weise.

Liminale Phasen

Verschiedene Darstellungen werfen die Frage auf, in welchem Verhältnis Ehrverteidigung und -wiederherstellung zueinander standen. Denn teilweise scheint kein Unterschied zwischen der Verteidigung noch vorhandener Ehre und der Wiederherstellung von etwas Verlorenem gemacht zu werden. Ulrike Ludwig etwa erwähnt in ihrer Monographie über Duelle ehrenrührige Handlungen und die darauffolgende Ehrwiederherstellung,⁹³⁸ so auch Kenneth Greenberg bei seinem Vortrag *Honor and Slavery in the American South* 2018 in Bielefeld.⁹³⁹ Klaus Schreiner und Gerd Schwerhoff sprechen von der auf eine Diebstahlsbeschuldigung folgenden Verteidigung, welche auf die Wiederherstellung der eigenen Ehre zielte.⁹⁴⁰ Verwenden sie alle unscharfe Begriffe oder steckt mehr dahinter?

Hans de Waardt, der Gnadenbriefe und Urteile aus Holland und Zeeland untersucht, nützt das auf Arnold van Gennep und Victor Turner zurückgehende, die Konstruiertheit von Ehre hervorhebende kulturwissenschaftliche Konzept der Liminalität, um individuelle und soziale Übergangsprozesse zu beschreiben.⁹⁴¹ Ihm zufolge geriet der in einem Ehrkonflikt Herausgeforderte nach dem Angriff auf seine Ehre in eine liminale Phase, während der sich sein soziales Ansehen, seine Handlungsmöglichkeiten und seine Rolle ändern konnten, während der sein Status jedoch unklar war.⁹⁴²

»Eine Person, die [...] an Ehre gewann oder [...] verlor, mußte eine Phase durchlaufen, während der noch nicht feststand, welchen Status sie sich nachher erwerben würde. Während dieser Phase war ihre Position so ambivalent, daß ich eine solche Person als

934 Vgl. Schlögl, Anwesende, S. 148.

935 Vgl. Lidman, Importance, S. 207.

936 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 114.

937 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 114.

938 Vgl. Ludwig, Duelle, S. 325.

939 Vgl. Wettlaufer, Bericht.

940 Vgl. Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 13f.

941 Vgl. Bachmann-Medick, Turns, S. 38; S. 115; de Waardt, Liminalität, S. 303; S. 307; Turner, Ritual Process, S. 94ff.; S. 166; Arnold van Gennep untersuchte soziale Übergangsrituale, die eine Grenzziehung und Grenzüberschreitung beinhalten, Victor Turner beschrieb die Schwellenphase bzw. den Schwellenzustand der Liminalität, vgl. Turner, Ritual Process, S. 94ff.; Wagner-Willi, Liminalität, S. 228f.; Liminalität meint dabei einen ambigen Schwellenzustand des Dazwischen-Seins, des *In-between*, vgl. Turner, Ritual Process, S. 95.

942 Vgl. de Waardt, Liminalität, S. 308ff.

liminell betrachten möchte. Erst wenn sie durch diese Phase hindurchgegangen war, konnte sie reintegriert werden, entweder in einen höheren, den früheren oder einen niedrigeren Status.«⁹⁴³

Das jeweilige Handeln des ›Verteidigers‹ während dieser Phase war entscheidend. Seine Verteidigung musste ritualisierte, symbolische, für die Beobachtenden verständliche Elemente enthalten, darunter durchaus theatralische Gegenmaßnahmen;⁹⁴⁴ und was wäre theatralischer als eine Supplik an den Kaiser? Nur so entschied sich, ob die Verteidigung funktionierte und die zwischenzeitlich fragliche Ehre am Ende wiederhergestellt war oder nicht.⁹⁴⁵ Im günstigsten Fall konnte Ehre am Ende der entsprechenden Phase, wenn sie ›aktualisiert‹ wurde, als wiederhergestellt gelten. Das Konzept der liminalen Phase erlaubt somit, die Begriffe Verteidigung und Wiederherstellung gemeinsam zu verwenden. Mehr noch, nicht nur einem Ehrverlust, auch einer Ehrrestitution ging eine liminale Phase voran – schon Turner unterscheidet dabei die liminale Phase vor sozialen Positionserniedrigungen von jener vor Staturerhöhungen.⁹⁴⁶

Auch ein Rechtsstreit vor Gericht wirkte liminal: Scheu etwa zog vor Gericht, um gegen den Deliktswortwurf, ihm zufolge eine Injurie, vorzugehen. Dabei ›entschied‹ der Supplikant selbst, dass er seine Ehre verteidigen wollte, dass sie eben noch nicht entschieden, sondern liminal sei. Denn Ehre musste fraglich sein, bevor sich ihr Status ändern konnte. Die prototypische gewaltsame Ehrverteidigung (unter Gleichrangigen, *face-to-face*), Injurienklagen (vor Gericht) und Ehrrestitution sind einerseits durch den Einsatz physischer Gewalt, die jeweiligen Akteure und Reaktionen und andererseits durch den zeitlichen Abstand vom ehrgefährdenden Ereignis unterschieden, als verschiedene Arten der Ehrverteidigung aber miteinander verbunden. Das letzte Wort war in keinem dieser Konflikte gesprochen.

943 De Waardt, Liminalität, S. 310; »A person who lost his honour had to go through a phase during which his future was not yet clear. For a short time, his position was ambivalent, After this limited period passed, he could be rehabilitated and his honour might be restored; if not, he took on a lower status through public conviction.«, Lidman, Importance, S. 212; vgl. Lidman, Spektakel, S. 230; zur Gegenherausforderung/Reaktion und dadurch erreichten Ehrenrettung vgl. auch Bourdieu, Entwurf, S. 21f.

944 Vgl. de Waardt, Liminalität, S. 318f.

945 Man könnte im Hinblick auf dieses temporäre Vielleicht-so-vielleicht-gegenteilig das populär gewordene Bild von »Schrödingers Katze« bemühen und von »Schrödingers Ehre« sprechen, vgl. Osterhage, Physik, S. 157: Das jeweilige Verhalten der Akteure zu einem bestimmten Zeitpunkt unterschied, ob die Ehre verteidigt oder verloren war.

946 Vgl. Turner, Ritual Process, S. 167.

